

11.05.17

Vk - AIS - In - K - U - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Aufgrund der Neufassung des Fahrlehrergesetzes sind auch die entsprechenden Verordnungen anzupassen und zu überarbeiten, um die Ziele der Reform zu erreichen.

B. Lösung

Aufgrund der umfassenden Neuregelungen erfolgt eine Neufassung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer. In der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind die Neufassungen ebenfalls anzupassen.

C. Alternativen

Keine, da ansonsten die Verordnungen nicht mit dem Fahrlehrergesetz übereinstimmen und die Ziele der Reform des Fahrlehrerrechts nicht erreicht würden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Vorbemerkung:

Der durch die neu geregelte Überwachung entstehende Erfüllungsaufwand wurde aufgrund des Sachzusammenhangs im Gesetz über das Fahrlehrerwesen aufgeführt. Es gelten die dort gemachten Ausführungen.

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Durch die Möglichkeit den Rücktritt von Prüfungen und Lehrproben auch elektronisch zu erklären (§ 10 FahrlPrüfO), entsteht eine jährliche Zeitersparnis von 17 Stunden und eine Einsparung in Höhe von 1 100 Euro an Sachkosten pro Jahr (2 747 Bewerber x 4 Prüfungen, davon angenommen 10% Rücktritte = 1 100 Rücktritte). Der einmalige Erfüllungsaufwand verändert sich nicht. Durch die Verkürzung der Dauer der schriftlichen Fachkundeprüfung und der Verlängerung der Dauer der mündlichen Fachkundeprüfung sinkt der jährliche Zeitaufwand in der Summe um rund 3 719 Stunden.

E.2 Wirtschaft

Für die Anpassung der neuen Rahmenpläne (§§ 2, 3 FahrlAusbO) entsteht den 81 Fahrlehrerausbildungsstätten und den 1 200 Ausbildungsfahrschulen jeweils ein Zeitaufwand in Höhe von 240 Minuten. Damit wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 123 Tsd. Euro verursacht. Informationspflichten werden dabei nicht geändert, abgeschafft oder neu eingeführt.

E.3 Verwaltung

Bund: Keiner

Länder und Kommunen:

In der Landesverwaltung sinkt der Erfüllungsaufwand aufgrund geänderter Verfahrensvorschriften und insbesondere durch die Neugestaltung des Fahrlehrerscheins um rund 5 000 Euro. Durch die Verkürzung der Dauer der schriftlichen Fachkundeprüfung und der Verlängerung der Dauer der mündlichen Fachkundeprüfung sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung insgesamt um rund 184 393 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 272 Tsd. Euro für die Genehmigung der neuen Ausbildungspläne von Fahrlehrerausbildungsstätten und Ausbildungsfahrschulen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **379/17** (neu)

11.05.17

Vk - AIS - In - K - U - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 10. Mai 2017

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur
Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

Verordnung zur Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften *

Vom ...

Auf Grund

- der § 68 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 11 und 13 bis 16 sowie § 55 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes vom (BGBl. I. S. ...) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 68 Absatz 1 Nummer 5 und 12 des Fahrlehrergesetzes vom (BGBl. I. S. ...) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, e und n des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe n durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 2 Nummer 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), der zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2006, S. 22) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 060 vom 28.2.2014, S. 1)

Artikel 1

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen

- § 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung
- § 2 Anwärterschein und Fahrlehrerschein
- § 3 Unterrichtsräume
- § 4 Lehrmittel
- § 5 Ausbildungsfahrzeuge
- § 6 Ausbildungsnachweis und Ausbildungsbescheinigung für Fahrschüler
- § 7 Preisaushang

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten

- § 8 Verantwortliche Leitung
- § 9 Lehrkräfte in der Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 10 Unterrichtsräume in der Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 11 Lehrmittel in der Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 12 Lehrfahrzeuge in der Fahrlehrerausbildungsstätte

Dritter Abschnitt

Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis

- § 13 Inhalt der Einweisungslehrgänge
- § 14 Dauer und Leitung der Lehrgänge

Vierter Abschnitt

Überwachung

- § 15 Überwachungspersonal
- § 16 Qualitätssichernde Anordnungen

Fünfter Abschnitt

- § 17 Fortbildung

Sechster Abschnitt

§ 18 Örtliches Fahrlehrerregister

Siebter Abschnitt

Übergangs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Anlage 1.1 (zu § 2 Absatz 1) Fahrlehrerschein

Anlage 1.2 (zu § 2 Absatz 1) Anwärterschein der Klasse BE

Anlage 2 (zu § 3) Unterrichtsräume

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1) Ausbildungsnachweis

Anlage 4 (zu § 7) Preisaushang

Erster Abschnitt
Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen

§ 1

Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

(1) Bestehen Bedenken dagegen, dass ein Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Fahrlehrergesetzes verfügt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ihm aufgeben, die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb eines Monats mittels eines Sprachtests nachzuweisen. Die Frist kann um sechs Monate verlängert werden, um dem Bewerber die Möglichkeit einzuräumen, nachzuweisen, dass die fehlenden Kenntnisse zwischenzeitlich erworben wurden. .

(2) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zu erteilen.

(3) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss an einem Anpassungslehrgang teilnehmen, wenn seine bisherige Ausbildung oder Prüfung wesentlich hinter den Anforderungen zurückbleibt, die durch die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung oder die Fahrlehrer-Prüfungsordnung bestimmt werden, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse den Unterschied ausgleichen können. In dem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang hat der Bewerber schriftliche Übungsarbeiten anzufertigen sowie theoretischen und praktischen Probeunterricht zu erteilen. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht. Sofern der Bewerber nicht die nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes erforderliche Fahrerlaubnisklasse besitzt und dies nicht durch seine im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgleichen kann, ist die erforderliche Fahrerlaubnisklasse im Rahmen des Anpassungslehrgangs zu erwerben. Nach Abschluss des Lehrgangs ist dem Bewerber jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass er an dem Lehrgang aktiv und vollständig teilgenommen hat. Der Anpassungslehrgang wird von den nach § 36 des Fahrlehrergesetzes anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt. Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs ist Gegenstand einer Bewertung.

(4) Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang nach Absatz 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, die § 8 des Fahrlehrergesetzes entsprechen muss, wenn die in dem anderen Staat erworbene Berufsqualifikation eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die fehlende Ausbildung und Prüfung ausgleichen können. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt sicher, dass der Bewerber die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung zur Auferlegung der Eignungsprüfung abzulegen.

(6) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Insbesondere ist dem Bewerber mitzuteilen

a) das Niveau der in Deutschland verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Bewerber vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und

b) die wesentlichen Unterschiede zwischen der bisherigen Ausbildung oder Prüfung des Bewerbers und den Vorgaben der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Fahrlehrer-Prüfungsordnung sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(8) Für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis nach § 21 des Fahrlehrergesetzes gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Im Hinblick auf das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen kommt es auch auf die in § 18 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen

Anforderungen an. Wird ausschließlich von dem durch § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes vorausgesetzten Standard abgewichen, ist Absatz 3 Satz 2 bis 5 nicht anzuwenden.

§ 2

Anwärterschein und Fahrlehrerschein

(1) Der Anwärterschein muss dem Muster nach Anlage 1.1, der Fahrlehrerschein dem Muster nach Anlage 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Anwärterscheine und Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.

(2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht worden ist.

(3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins oder des Fahrlehrerscheins sind die Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, die Ausübung der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis zulässig ist.

(4) Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.

§ 3

Unterrichtsräume

In den Fahrschulen und deren Zweigstellen darf der theoretische Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 entsprechen.

§ 4

Lehrmittel

In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Richtlinie über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

§ 5

Lehrfahrzeuge für Fahrschüler

(1) Als Ausbildungsfahrzeuge sind die Fahrzeuge zu verwenden, die den Prüfungsfahrzeugen der Anlage 7 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Abweichend von Anlage 7 Nummer 2.2.4 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen für die Ausbildung der Klasse B alle Personenkraftwagen verwendet werden, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h erreichen. Bei der Klasse A dürfen zu Beginn der Ausbildung Krafträder der Klassen A2 und A1 gemäß Anlage 7 Nummer 2.2.2 und 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung verwendet werden.

(2) Bei der Ausbildung auf Fahrzeugen der Klassen A1, A2, A, AM und T muss eine geeignete technische Einrichtung zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer ermöglicht mit seinem Fahrschüler zu kommunizieren. Die Fahrzeuge der Klassen B, C1, C, D1 und D müssen mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet sein, für die eine Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist. Der Fahrlehrer muss in der Lage sein, alle wesentlichen Verkehrsvorgänge hinter dem Fahrzeug über Spiegel zu beobachten.

(3) Die Fahrzeuge der Klassen C1, C, D1 und D müssen mit einem Fahrtenschreiber, der den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 060 vom 28.2.2014, S. 1; ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11) entspricht, ausgestattet sein.

(4) Die Fahrzeuge dürfen bei der Ausbildung an der Rückseite, zusätzlich auch an der Vorderseite, ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ in roter Schrift auf weißem Grund führen, das auch retroreflektierend sein kann. Neben oder anstelle einer solchen Kennzeichnung ist auch ein entsprechendes Schild auf dem Dach quer zur Fahrtrichtung zulässig, das auch retroreflektierend sein kann. Das Schild darf nicht auf anderen als Ausbildungsfahrten verwendet werden. Es muss mindestens 350 Millimeter lang und 80 Millimeter breit sein; es darf höchstens 520 Millimeter lang und 110 Millimeter breit sein. Schilder mit zusätzlicher Aufschrift sowie sonstige Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit dem Schild Anlass geben oder dessen Wirkung beeinträchtigen können, dürfen im Straßenverkehr nicht verwendet werden; auf eine Kraftradausbildung und eine Ausbildung der Fahrerlaubnisklasse T darf zusätzlich hingewiesen werden.

§ 6**Ausbildungsnachweis und Ausbildungsbescheinigung für Fahrschüler**

(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler und die Ausbildungsbescheinigung für den Sachverständigen oder Prüfer müssen dem Muster nach Anlage 3 entsprechen. Der Ausbildungsnachweis ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterschreiben sowie von dem Fahrschüler gegenzuzeichnen oder sonst zu bestätigen. Eine Kopie ist dem Fahrschüler auszuhändigen. Für die Ausbildungsbescheinigung gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Die im Rahmen der Fahrschülerausbildung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung zu löschen.

§ 7**Preisaushang**

Für den nach § 32 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes vorgeschriebenen Aushang ist das Muster nach Anlage 4 zu verwenden.

Zweiter Abschnitt**Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten****§ 8****Verantwortliche Leitung**

(1) Die für die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person muss:

1. das 28. Lebensjahr vollendet haben,
2. geistig und körperlich geeignet sein,
3. die Fahrlehrerlaubnis aller Klassen (ausgenommen Klasse DE) besitzen und
4. a) drei Jahre lang Inhaber der Fahrschülerlaubnis oder für die verantwortliche Leitung einer Fahrschule bestellte Person gewesen sein,
b) drei Jahre lang hauptberufliche Lehrkraft einer Fahrlehrerausbildungsstätte gewesen sein,
c) ein Studium, das ausreichende Kenntnisse des Maschinenbaus vermittelt, an einer Hochschule abgeschlossen haben,
d) die Befähigung zum Richteramt besitzen oder
e) ein Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom- oder

gleichwertigem Masterabschluss abgeschlossen haben.

Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit als unzuverlässig erscheinen lassen.

(2) Besitzt die für die verantwortliche Leitung bestellte Person aus gesundheitlichen Gründen keine Fahrerlaubnis der Klasse CE, genügt es, dass sie mindestens einmal die entsprechende Fahrerlaubnis erworben hatte. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 9

Lehrkräfte in der Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) Der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen mindestens folgende Lehrkräfte mit folgender Qualifikation zur Verfügung stehen:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (Jurist),
2. eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen Studium des Maschinenbau-fachs, des Kraftfahrzeugbau-fachs oder der Elektrotechnik an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule, und mit mindestens zweijähriger Praxis auf dem Gebiet des Baus oder des Betriebs von Kraftfahrzeugen,
3. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und, sofern Bewerber in der Fahrlehrerlaubnisklasse DE ausgebildet werden sollen, auch die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzt und drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet hat und
4. eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom oder gleichwertigem Masterabschluss.

Eine Lehrkraft kann mehrere der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 erfüllen. Jede Lehrkraft muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes einer Lehrkraft, die aus gesundheitlichen Gründen die der jeweiligen Fahrlehrerlaubnisklasse zugrunde liegende Fahrerlaubnisklasse nicht mehr besitzt, gestatten, weiterhin an der Fahrlehrerausbildungsstätte theoretischen Unterricht zu erteilen, wenn sie körperlich und geistig im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes geeignet ist.

(3) Mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte müssen bei der Fahrlehrerausbildungsstätte hauptberuflich in der Ausbildung von Fahrlehrern tätig sein.

§ 10

Unterrichtsräume in der Fahrlehrerausbildungsstätte

Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen. § 3 Satz 1 ist anzuwenden.

§ 11

Lehrmittel in der Fahrlehrerausbildungsstätte

In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrmittel ständig vorhanden sein:

1. Medien, die der visuellen und großflächigen Darstellung dienen,
2. Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, Verkehrsvorgänge, fahrtechnische Vorgänge sowie Kraftfahrzeugbau und -betrieb,
3. Lehrmodelle der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach Ausbildungsstufe,
4. das wichtigste Kraftfahrzeugzubehör im Original oder in Modellen,
5. Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete sowie die dazu erlassenen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur,
6. Erläuterungswerke zu den Gesetzen und Verordnungen des Straßenverkehrsrechts und
7. fortlaufende Sammlung des Verkehrsblattes (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) und verkehrsrechtliche Entscheidungen sowie kraftfahrzeugtechnische und pädagogische Fachliteratur.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Recht und dem Stand der Technik entsprechen.

§ 12

Lehrfahrzeuge in der Fahrlehrerausbildungsstätte

Die für die Fahrlehrerausbildung zu verwendenden Fahrzeuge müssen den Anforderungen des § 5 entsprechen.

Dritter Abschnitt

Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis

§ 13

Inhalt der Einweisungslehrgänge

(1) Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau-seminaren nach § 45 des Fahrlehrergesetzes sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der Seminare erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Wesentlicher Inhalt der

Lehrgänge ist die in der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschriebene Gestaltung der Seminare.

(2) Die Lehrgänge sind unter Anwendung gruppenorientierter Lehrmethoden durchzuführen. Die Teilnehmer sind vor allem mit Methodik und Technik der Kursmoderation als Arbeitsform vertraut zu machen. Sie sollen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch Teilnahme an Rollenspielen und Moderationsübungen einschließlich eigener Moderation fremde Verhaltensweisen verstehen lernen und eigene Verhaltensweisen, die für eine erfolgversprechende, eigenverantwortliche Durchführung von Seminaren von Bedeutung sind, einüben.

(3) Die Lehrgänge bestehen aus den Abschnitten

1. Grundeinweisung in die gruppenorientierten Lehrmethoden,
2. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 14

Dauer und Leitung der Lehrgänge

(1) Die Lehrgangsabschnitte nach § 13 Absatz 3 sind jeweils in vier zusammenhängenden Tagen zu vermitteln. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf sechs nicht unterschreiten und 16 nicht überschreiten. Die Leitung erfolgt gemeinsam durch je eine der in Absatz 2 genannten Lehrkräfte.

(2) Zur Leitung ist berechtigt, wer:

1. Inhaber der Seminarerlaubnis nach § 45 des Fahrerlaubnissgesetzes ist und über Erfahrungen in der Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz oder über vergleichbare Erfahrungen in der Moderationstechnik verfügt oder
2. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfüllt, eine Fahrerlaubnis nach § 9 Absatz 1 Satz 3 besitzt sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung verfügt

und an jeweils viertägigen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Einführungsseminaren für Lehrgangsleitungen in den Lehrgangsabschnitten nach § 13 Absatz 3 teilgenommen hat.

Vierter Abschnitt

Überwachung

§ 15

Überwachungspersonal

(1) Als Überwachungsperson darf eingesetzt werden, wer

1. als Inhaber einer Fahrerlaubnis

- a) über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als Fahrlehrer verfügt,
- b) die letzten beiden Überprüfungen nach § 51 des Fahrlehrergesetzes ohne oder mit nur geringfügigen Beanstandungen absolviert hat und
- c) keine verantwortliche Position in einem Verband der Fahrlehrer wahrnimmt,

oder

2. als andere geeignete Person

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Tätigkeit ein eintragungsfreies Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes und einen eintragungsfreien Auszug aus dem Fahreignungsregister vorlegt, die nicht älter als drei Monate sind,
- b) die erforderlichen grundlegenden fachlichen und pädagogisch-didaktischen Kenntnisse nachweist und
- c) eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt,

oder

3. qualifizierter und geeigneter Bediensteter der nach Landesrecht zuständigen Behörde ist und eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt.

(2) Die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen müssen zudem an einer mindestens neuntägigen Basisausbildung zur pädagogisch erweiterten Überwachung teilnehmen, die den jeweiligen Inhalten der Überwachung entspricht. Die Ausbildung ist nach einem von der am Sitz des Ausbildungsträgers nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Rahmenlehrplan durchzuführen.

(3) Die mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen haben zudem mindestens alle zwei Jahre an einem jeweils eintägigen einschlägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Der Fortbildungslehrgang ist nach einem von der am Sitz des Ausbildungsträgers nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Rahmenlehrplan durchzuführen.

(4) Für die Überwachung der Seminare nach § 45 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes gelten die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 16

Qualitätssichernde Anordnungen

Werden im Rahmen der Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts Mängel festgestellt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber dem Fahrlehrer, gegenüber dem Inhaber oder der für die verantwortliche Leitung der Fahrschule oder der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person, oder gegenüber dem Träger von Ein-

weisungsseminaren, Einweisungslehrgängen und Einführungslehrgängen für Lehrgangslösungen sowie Fortbildungslehrgängen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anordnen:

1. eine Praxisberatung über eine verkehrspädagogisch-didaktisch angemessene Gestaltung der Fahrschulausbildung,
2. eine inhaltsspezifische Sonderfortbildung oder
3. eine Nachkontrolle durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten sowie über den Widerruf bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

§ 17

Fortbildung

(1) Die Fortbildung nach § 53 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis hat alle Gebiete zu erfassen, die für die berufliche Tätigkeit der Fahrlehrer von Bedeutung sind, insbesondere:

1. die Weiterentwicklung des Straßenverkehrsrechts einschließlich des Fahrlehrerrechts,
2. die Änderung der Verhältnisse im Straßenverkehr und im Kraftfahrwesen,
3. die Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts, Verkehrspädagogik,
4. verkehrspolitische und umweltpolitische Perspektiven mit Bezug zum Straßenverkehr,
5. betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen, die für den Betrieb einer Fahrschule von Bedeutung sind und
6. nachhaltige Mobilität insbesondere alternative Antriebsformen, Fahrerassistenzsysteme und E-Mobilität.

(2) Der Fortbildungslehrgang nach § 53 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Seminarerlaubnis hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Unfallentwicklung im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
2. Verstöße im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
3. Wege zur Beeinflussung von auffälligen Kraftfahrern und
4. Methoden zur Kursleitung und Moderationstechnik.

Die Bereiche zu den Nummern 3 und 4 sind jeweils programmspezifisch bezogen auf die Seminare nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes zu gestalten.

(3) Der Fortbildungslehrgang nach § 53 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes für Ausbildungsfahrlehrer hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Weiterentwicklung des Fahrlehrerrechts,
 2. Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
 3. Verfahren und Methoden zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung der Qualitätskriterien guter Ausbildung,
 4. Verfahren und Methoden zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung des beruflichen Erlebens und Verhaltens und
 5. Verfahren und Methoden zur Rückmeldung und Beratung.
- (4) Die Inhalte und Methoden der Fortbildung nach § 46 des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik sind an den Inhalten und Methoden der Anlage 16 der Fahrerlaubnis-Verordnung zu orientieren.
- (5) In den Lehrgängen nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein Erfahrungsaustausch mit den Lehrgangsteilnehmern durchzuführen.
- (6) Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes sollen Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 einsetzen. Für Fortbildungslehrgänge nach Absatz 2 dürfen vom Träger nur Lehrkräfte nach § 14 Absatz 2 eingesetzt werden.

Sechster Abschnitt

§ 18

Örtliches Fahrlehrerregister

Im örtlichen Fahrlehrerregister sind für die Zwecke des § 58 des Fahrlehrergesetzes bei Erlaubnissen, Anwärterbefugnissen und Anerkennungen folgende Angaben einzutragen:

1. a) zur Person des Inhabers der Erlaubnis, Anwärterbefugnis oder Anerkennung sowie zur Person der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte bestellten Person: Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit,
- b) bei einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Behörde: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie zusätzlich bei juristischen Personen und Personengesellschaften die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a,
- c) bei einer Vereinigung: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a und
- d) bei einer Gemeinschaftsfahrschule, bei Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnis-

sen, bei der Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer und beim Betrieb als Ausbildungsfahrschule: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie Inhaber und für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes der betreffenden Fahrschule bestellte Person mit den Angaben nach Buchstabe a sowie die beschäftigten Fahrlehreranwärter und Fahrlehrer und die Ausbildungsfahrlehrer mit den Angaben nach Buchstabe a,

2. die entscheidende Stelle, Tag der Entscheidung und Geschäftsnummer oder Aktenzeichen und
3. die nach Maßgabe von § 62 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes übermittelten Daten nach § 59 Absatz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Siebter Abschnitt

Übergangs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen Personen, die am 31. Dezember 1998 für die verantwortliche Leitung von Fahrlehrerausbildungsstätten bestellte Personen sind, ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen, eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte leiten, wenn sie:

1. ein technisches Studium, das eine ausreichende Kenntnis des Maschinenbaus vermittelt, an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder
2. die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Fahrlehrerscheine und befristete Fahrlehrerscheine, die der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung der Anlagen 1.1 und 1.2 entsprechen, bleiben gültig.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 3 dürfen Fahrlehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht die Fahrerlaubnis der Klasse DE besitzen und als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig waren, weiterhin eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann die Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft durch eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Psychologie ersetzt werden, die am 31. Dezember 1998 bereits drei Jahre lang die Sachgebiete „pädagogische und psychologische Grundsätze, Unterrichtsgestaltung“ an der Fahrlehrerausbildungsstätte unterrichtet hat.

(5) Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 2 dürfen Personen, die bis 31. Dezember 1998

Einweisungslehrgänge im Sinne des § 31 des Fahrlehrergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung durchgeführt haben, auch Lehrgänge nach § 45 des Fahrlehrergesetzes in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung durchführen.

(6) Abweichend von § 15 darf für die Überwachung nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes auch Personal eingesetzt werden, das bis zum 31. Dezember 2017 bereits diese Aufgabe wahrgenommen hat. Satz 1 gilt auch für das ab dem 1. Januar 2018 für die pädagogische Überwachung nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes eingesetzte Personal, sofern dieses eine der in § 15 Absatz 2 geforderten neuntägigen Basisausbildung vergleichbare Ausbildung absolviert hat.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 23 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule bestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 für die Ausbildung andere als die dort vorgeschriebenen Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 für die Ausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die keine Doppelbedienungseinrichtung besitzen oder für die die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht erteilt worden ist, oder
4. entgegen § 16 einer qualitätssichernden Anordnung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 23 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder als für die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 11 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält oder
2. entgegen § 12 für die Fahrlehrerausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen.

Anlage 1.1

(zu § 2 Absatz 1)

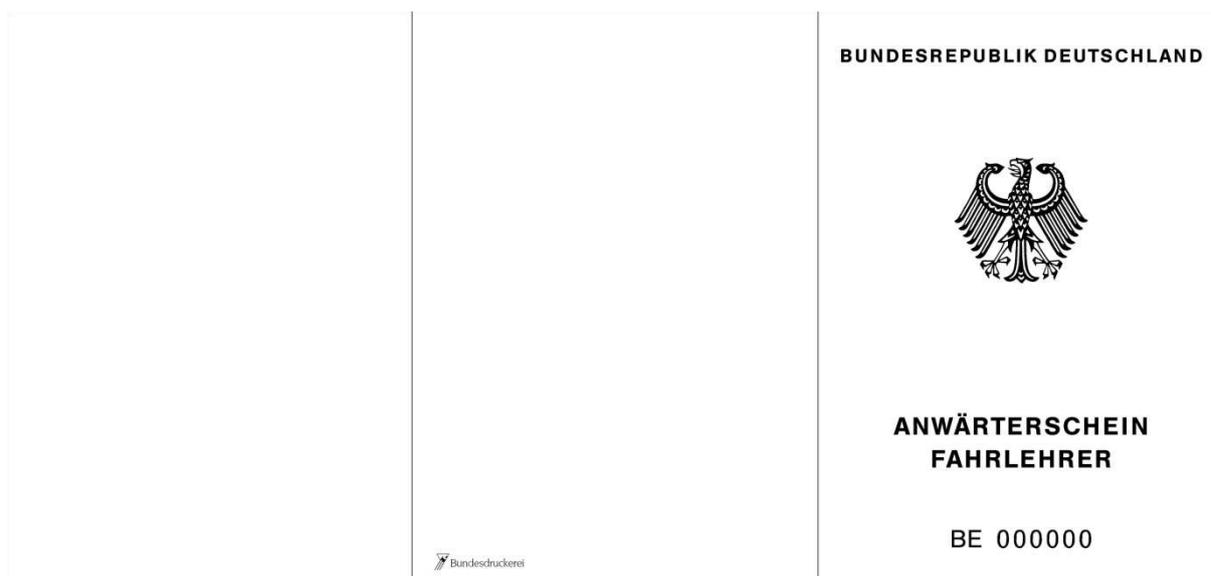
Anwärterschein

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m² ohne optische Aufheller, Farbe weiß, Breite 222 mm, Höhe 105 mm.

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungerschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierte Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Vorderseite



Rückseite

<p>_____</p> <p>Name</p> <p>_____</p> <p>Vorname</p> <p>_____</p> <p>Geburtstag und -ort</p> <p>_____</p> <p>Gültig bis</p> <p>_____</p> <p>Erlaubnisbehörde</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift</p> <p>_____ , den _____</p> <p>_____</p> <p>Registernummer</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift des Fahrlehreranwärters</p>	<p>Ausbildungsverhältnis</p> <p>Beginn des Ausbildungsverhältnisses am: _____</p> <p>bei der Fahrschule: _____</p>	
--	--	--

Anlage 1.2**(zu § 2 Absatz 1)****Fahrlehrerschein**

Zusammenhängend auf Neobondpapier in einer Stärke von 150 g/m² ohne optische Aufheller, Farbe gelb, Breite 222 mm, Höhe 105 mm.

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungerschwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Stilisierter Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare rot und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Vorderseite

<p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>mit der Fahrschule: _____</p> <p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>mit der Fahrschule: _____</p>	<p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>mit der Fahrschule: _____</p> <div data-bbox="614 477 975 817" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Auflagen:</p> </div> <p></p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p> <div data-bbox="1129 443 1270 577" style="text-align: center;">  </div> <p>FAHRLEHRERSCHEIN</p> <p>000000</p>
--	--	--

Rückseite

<p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Geburtsdag und -ort _____</p> <p>Fahrlehrerlaubnisklassen _____</p> <p>Erlaubnisbehörde _____</p> <p>Unterschrift _____, den _____</p> <div data-bbox="212 1357 284 1429" style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; padding: 2px; display: inline-block;"> <p>Stempel der Erlaubnisbehörde</p> </div> <p>Registernummer _____</p> <p>Unterschrift des Erlaubnisinhabers _____</p>	<p>Der Inhaber besitzt die Fahrlehrerlaubnis der Klasse</p> <p>... seit: _____ ... seit: _____</p> <p>... seit: _____ ... seit: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Berechtigt nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern *)</p> <p>Fahrschülererlaubnisse der Klasse</p> <p>... seit: _____ ... seit: _____</p> <p>... seit: _____ ... seit: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Berechtigt nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern *)</p> <p>Verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs</p> <p>Name der Fahrschule: _____</p> <p>seit: _____</p> <p><small>*) Falls zutreffend, bitte ankreuzen.</small></p>	<p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>mit der Fahrschule: _____</p> <p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>mit der Fahrschule: _____</p>
--	--	--

Anlage 2

(zu § 3)

Unterrichtsräume

Die Anforderungen an die Unterrichtsräume nach § 18 Absatz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes und nach § 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz sind erfüllt, wenn folgenden Mindestanforderungen entsprochen wird:

Mindestabmessungen des Unterrichtsraumes

Arbeitsfläche je Fahrschüler/Teilnehmer	1 m ²
Arbeitsfläche für Fahrlehrer und Platzbedarf für Lehrmittel	8 m ²
Luftvolumen je Person	3 m ³ .

Die Fahrschüler/Teilnehmer müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde bestimmt, wie viele Fahrschüler in dem Unterrichtsraum gleichzeitig unterrichtet werden dürfen. Sie kann durch Auflage einen entsprechenden Aushang in dem Unterrichtsraum verlangen.

Beschaffenheit und Einrichtung des Unterrichtsraumes

Im Interesse des sachgerechten Unterrichts ist sicherzustellen, dass der Unterrichtsraum

- nicht Teil einer Gastwirtschaft und kein Wohnraum ist,
- einen eigenen Zugang besitzt und nicht als Durchgang dient,
- vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt ist,
- gut beleuchtet ist,
- ausreichend belüftet werden kann sowie
- gut beheizbar ist.

Eine ausreichend bemessene Kleiderablage muss vorhanden sein. In unmittelbarer Nähe des Unterrichtsraumes muss mindestens ein WC mit Waschgelegenheit zur Verfügung stehen. Für jeden Fahrschüler/Teilnehmer muss eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne und eine Schreibunterlage (Mindestgröße DIN A 4) vorhanden sein. Weitergehende Anforderungen können sich insbesondere aus sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ausfertigung für den Sachverständigen oder Prüfer

Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht für Klasse _____

gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrgesetz

(für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen)

Familiename:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Beantragte Klasse(n):

Vorbesitz der Klasse(n):

Fahrschule

Es wird bescheinigt, dass während der praktischen Ausbildung an dem nach § 5 Absatz 2 - 5 FahrschAusbo vorgeschriebenen Mindestunterricht der Grundausbildung und den besonderen Ausbildungsfahrten teilgenommen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Fahrschulinhaberin/-inhabers/der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs Unterschrift der/des Fahrschülerin/Fahrschülers

Ausfertigung für den Sachverständigen oder Prüfer

Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Unterricht für Klasse _____

gemäß § 31 Absatz 1 Fahrlehrgesetz

(für jede Klasse ist ein gesonderter Nachweis auszustellen)

Familiename:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Beantragte Klasse(n):

Vorbesitz der Klasse(n):

Fahrschule

Es wird bescheinigt, dass während der theoretischen Ausbildung an dem nach § 4 Absatz 1 - 4 FahrschAusbo vorgeschriebenen Mindestunterricht des allgemeinen Teils (Grundstoff) und des klassenspezifischen Teils (Zusatzstoff) teilgenommen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Fahrschulinhaberin/-inhabers/der verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs Unterschrift der/des Fahrschülerin/Fahrschülers

Abweichungen vom vorstehenden Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Anlage 4

(zu § 7)

Preisaushang nach § 32 des Fahrlehrgesetzes

Preisaushang nach § 32 Fahrlehrgesetz

	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse
Grundbetrag								
für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung Vorstellungsentgelte*	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- theoretische Prüfung	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- praktische Prüfung (komplett)	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
bei Teilprüfung**								
- nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- nur Abfahrtskontrolle / Handfertigkeiten***	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- nur Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Fahrstunde (zu je 45 Minuten)	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- Bundes- oder Landesstraßen	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- auf Autobahnen	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
- bei Dämmerung und Dunkelheit	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten)**	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
	Grundbetrag bei Mehrfach-Klassen				Seminare			
*) Die amtlichen Gebühren für die Prüforganisationen werden von diesem zusätzlich erhoben und können in der Fahrschule eingesehen werden.	Klassen	€ _____	Klassen	€ _____	- Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF)			€ _____
**) nur für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T	Klassen	€ _____	Klassen	€ _____	- Fahreignungsseminar (FES) (verkehrspädagogische Teilmaßnahme)			€ _____
***) gilt nicht für BE	Klassen	€ _____	Klassen	€ _____	Ausbildungskurs nach § 5 Abs. 2 FeV			€ _____
					Ausbildungskurs nach Anlage 7a FeV (B96)			€ _____

Abweichungen vom vorstehenden Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Artikel 2

Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ort und Ablauf der Ausbildung

§ 2 Fahrlehrerausbildungsstätte

§ 3 Ausbildungsfahrschule

§ 4 Einweisungsseminar

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)	Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten
Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)	Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung
Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)	Musterausbildungsplan und Unterrichtsverteilung
Anlage 4 (zu § 4)	Rahmenplan für die Einweisung der Ausbildungsfahrlehrer und der Inhaber bzw. der für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen

§ 1

Ort und Ablauf der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen und darf vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher, mutterschutzrechtlicher und urlaubsrechtlicher Bestimmungen nicht unterbrochen werden. Die Regelung des § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat zu Beginn der Ausbildung eine einmonatige Einführungsphase zu absolvieren und sich im Anschluss daran einer mindestens siebenmonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer mindestens viermonatigen Ausbildung in Form eines Lehrpraktikums in einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Einführungsphase setzt sich aus einer einwöchigen Einführung mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und einer anschließenden zweiwöchigen Hospitationsphase mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Ausbildungswoche in

einer Ausbildungsfahrschule zusammen. Sie endet mit einer einwöchigen Auswertungsphase von mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte.

(4) Während der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt im fünften Monat eine einwöchige Hospitation in einer Ausbildungsfahrschule.

(5) Während des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule finden möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage und am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche in der Fahrlehrerausbildungsstätte statt.

(6) Der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse A hat sich zusätzlich einer einmonatigen Ausbildung, der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE einer zweimonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterziehen. § 7 Absatz 3 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der mindestens die Kompetenzen und Stundenangaben des Rahmenplans nach Anlage 1 enthalten muss.

(2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 32 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten. Die tägliche Dauer der Ausbildung darf acht Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.

(3) Die Ausbildung erfolgt in einem geschlossenen Lehrgang. Die Teilnehmerzahl der Lehrgänge soll 32 nicht überschreiten. Der Beginn des Lehrgangs und die Namen der Teilnehmer sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 50 Absatz 2 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes innerhalb von zwei Wochen ab Beginn mitzuteilen.

(4) Der Unterricht ist von den im Rahmenplan aufgeführten Lehrkräften nach § 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz durchzuführen.

§ 3

Ausbildungsfahrschule

(1) Das Lehrpraktikum der Fahrlehreranwärter hat die Qualitätskriterien für die Fahrschulerausbildung nach Anlage 2 zur berücksichtigen und ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Praktikumsplan nach dem Musterplan und der Unterrichtsverteilung nach Anlage 3 durchzuführen.

(2) Die wöchentliche Dauer des Praktikums darf 20 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten und 40 Unterrichtseinheiten nicht überschreiten. Als Unterricht nach Satz 1 gelten die Hospi-

tation, die Durchführung von Unterricht in und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers, die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts sowie die Vorstellung zur praktischen Prüfung.

(3) Der Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden; im Übrigen darf er nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden.

§ 4

Einweisungsseminar

Das Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer nach § 16 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes und Ausbildungsfahrschulen nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes ist nach einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der mindestens die Kompetenzen und Stundenangaben des Rahmenplans nach Anlage 4 erfüllen muss.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Abschnitt	Zeit ¹		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 DV-FahrlG
1	1000	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse BE	
1.1	490	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	270	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1		<p>Kompetenz BE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse BE kennen psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Alkohol, Drogen und Medikamente; Unaufmerksamkeit und Ablenkung; Müdigkeit; Krankheit; Emotionen; Aggression und Selbstdurchsetzung; Belastung und Beanspruchung; Einfluss von Beifahrern; Fahrmotive; Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren; Fahrer selbstbild; Fahrertypologien; theoretische Modelle des Fahrverhaltens; rechtliche Vorschriften zur Fahreignung und Fahrtüchtigkeit (z. B. FeV, StVG)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Jurist
1.1.1.2		<p>Kompetenz BE-2 – Heterogenität im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE sind zur Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer in der Lage und können die individuellen Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer erläutern sowie die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Übernahme der Perspektive anderer Verkehrsteilnehmer; individuelle Besonderheiten von und mögliche Gefahrensituationen mit anderen Verkehrsteilnehmern (Kinder; Ältere; Menschen mit Behinderung; Fußgänger; Radfahrer; Pedelec- und E-Bike-Fahrer; Kraftradfahrer; Fahrer von Quads, Trikes und sonstigen Leichtkraftfahrzeugen; Lkw- und KOM-Fahrer; Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Reiter und Führer von Tieren); erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens</p>	Fahrlehrer
1.1.1.3		<p>Kompetenz BE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse BE können die Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Pkw und Pkw-Gespanssen erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

¹ Ausbildungseinheiten zu 45 Minuten

	<p>Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung; Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahrensituationen im Straßenverkehr; Risikowahrnehmung; Selbsteinschätzung der eigenen Fahrkompetenz; Risikoakzeptanz; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren)</p>	
1.1.1.4	<p>Kompetenz BE-4 – Partnerschaftliches Verhalten Fahrlehrer der Klasse BE können die Notwendigkeit und die Vorteile eines durch Vorsicht, Rücksicht und Partnerschaft geprägten Verkehrsverhaltens begründen und diese Aspekte im Rahmen ihres eigenen Verkehrsverhaltens sowie ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Werte und Normen im Straßenverkehr; regelkonformes, deviantes und kooperatives Verhalten im Straßenverkehr; Kommunikation im Straßenverkehr und ihre Besonderheiten; Grundregeln der Verkehrsteilnahme (§ 1 StVO); Vertrauensgrundsatz; Grundsatz der doppelten Sicherung; weitere Vorschriften der StVO bezüglich eines rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verkehrsverhaltens</p>	Fahrlehrer
1.1.1.5	<p>Kompetenz BE-5 – Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse BE kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer Verhaltensanforderungen sowie ihrer sicheren Durchführung mit Pkw und Pkw-Gespannen erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahraufgabenkatalog für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO</p>	Fahrlehrer
1.1.1.6	<p>Kompetenz BE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahrern unterschiedlicher Altersgruppen und Expertisegrade (insbesondere von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern); Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien dieser Gruppen (Unfallbeteiligung; Unfallarten und Unfalltypen; Unfallursachen und Vermeidungsstrategien; regionale Gefahrenstrecken); Taxonomien von Fehlhandlungen bei der Fahrzeugführung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.7	<p>Kompetenz BE-7 – Mobilitätsverhalten Fahrlehrer der Klasse BE können Trends des Mobilitätsverhaltens in Deutschland beschreiben und Maßnahmen zur umweltschonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p>	Fahrlehrer

		Mobilitätsverhalten in Deutschland; multimodale und intermodale Mobilität; Möglichkeiten der umweltschonenden und nachhaltigen Mobilitätsgestaltung	
1.1.2	100	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1		<p>Kompetenz BE-1 – Rechtssystematik Fahrlehrer der Klasse BE können die Struktur und die Funktion des Rechtssystems beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Rechtsordnung (Gewaltenteilung; Öffentliches Recht; Privatrecht; Gerichtsbarkeit); System der Rechtsquellen (Rechtsquellen des Europarechts; Gesetze; Verordnungen; Verwaltungsvorschriften; Richtlinien; Dienstanweisungen); Rechtsmittel</p>	Jurist
1.1.2.2		<p>Kompetenz BE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse BE können die relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Sie können die für den Straßenverkehr relevanten Grundlagen des Sozialrechts und des Steuerrechts beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“ (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusBO; FahrlG; FahrlPrüfO; StVG); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Steuerrechtliche Vorschriften für den Straßenverkehr (z. B. KraftStDV; KraftStG)</p>	Fahrlehrer, Jurist
1.1.3	120	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1		<p>Kompetenz BE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse BE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Personenkraftwagen und Anhängern sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien wie z. B. Elektromobilität); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugaufbau; elektrische Anlage; Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Anhänger und Verbindungseinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Einsatzmöglichkeiten alternativer Antriebstechnologien in der Fahrschulbildung und Fahrerweiterbildung; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)</p>	Ingenieur

1.1.3.2	<p>Kompetenz BE-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse BE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Pkw und Pkw-Gespanssen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Aquaplaning; Pendeln oder Einknicken des Anhängers; Fahrverhalten von Pkw und Pkw-Gespanssen; Fahrstabilisierungssysteme; Anhalteweg; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickverhalten beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.3	<p>Kompetenz BE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens Fahrlehrer der Klasse BE kennen die wesentlichen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für Pkw; sie können diese erläutern und selbst anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.4	<p>Kompetenz BE-4 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse BE können die grundlegende Funktion und die Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen beschreiben sowie deren Vorteile und Nachteile erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrerberuf beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Arten, Funktion, Sicherheits- und Gefährdungspotenziale von Fahrerassistenzsystemen; verhaltenswissenschaftliche Aspekte im Hinblick auf die Verwendung von Fahrerassistenzsystemen (z. B. Akzeptanz; visuelle und kognitive Beanspruchung; Auswirkungen auf das Situationsbewusstsein; Fehlkonzepte der Nutzer; Verhaltensanpassung und Fehlgebrauch; Übernahmeproblematik); Einsatzmöglichkeiten und Betrachtung von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung; Stufen des automatisierten Fahrens; Sicherheits- und Gefährdungspotenziale automatisierter Fahrzeuge; Fahrzeug-zu-X-Kommunikation; grundlegende rechtliche und moralisch-ethische Fragen des automatisierten Fahrens (Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; „Dilemma-Situationen“; Fehlerkompensationsfähigkeiten automatisierter Fahrzeuge); Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrlehrerberuf</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist
1.2	510 Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	300 Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
1.2.1.1	<p>Kompetenz 1 – Grundlagen der Fahranfängervorbereitung: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen ins-</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

	<p>besondere die Ziele, die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrschulbildung, können sie erläutern sowie ihren Theorieunterricht und ihre Fahrpraktische Ausbildung daran ausrichten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung; Rahmenplan Theorieunterricht; Rahmenplan Fahrpraktische Ausbildung; curriculare Grundlagen der Fahrschulbildung; Ausbildungspläne; rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. DV-FahrlG; FahrlG; FahrschAusbo; FeV; Prüfungsrichtlinie; StVG); Fahrschulüberwachung</p>	
1.2.1.2	<p>Kompetenz 2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer können die Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz beschreiben. Weiterhin kennen sie Lehrfunktionen (Motivation, Information, Informationsverarbeitung, Speichern und Abrufen, Anwendung und Transfer, Steuerung und Kontrolle), Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung sowie Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts. Sie können Lehrfunktionen, Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz; Wissensarten und deren Erwerb (Faktenwissen; Handlungswissen); Risiken am Beginn der Fahrerkarriere und deren psychologische Grundlagen; Motivationstheorien (insbesondere Lern- und Leistungsmotivation); Unterrichtsplanung; Auswahl und Nutzung von Lehr-Lernmethoden und Lehr-Lernmedien; kognitive Aktivierung; zielreichendes Lernen und Konsolidierung; Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation und Klassenführung; E-Learning (d. h. Lernen mit elektronischen Medien); Blended-Learning (d. h. Verknüpfung von Präsenzunterricht und Lernen mit elektronischen Medien); Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Fehlkonzepte von Fahrschülern; Vorbereitung auf die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung; Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung; Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts; Lehrübungen zum Theorieunterricht; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.3	<p>Kompetenz 3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer kennen – aufbauend auf den Bestandteilen und Erwerbsverläufen von Fahrkompetenz – Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht sowie die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung. Sie können die Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern sowie bei der Planung und Durchführung der Fahrpraktischen Ausbildung anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Aufbau automatisierter Fertigkeiten; Expertiseerwerb und deliberate practice (d. h. zielgerichtetes und intensives Üben); Sequenzierung der Fahrpraktischen Ausbildung; Anforderungen und Bewertungskriterien bei der Bewältigung von Fahraufgaben; Instruktion, Scaffolding und Fading (d. h. an den Lernstand angepasstes Anleiten); Feedback; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers; Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht; Vorbereitung auf die Praktische Fahrerlaubnisprüfung; Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		Ausbildung; Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter	
1.2.1.4		<p>Kompetenz 4 – Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Fahrlehrerberuf und Berufsbild; Angebote von Fahrschulen zur Fahrerweiterbildung (z. B. Fahrkompetenztrainings für Senioren) und Verkehrssicherheitsarbeit (z. B. Verkehrserziehung); Weiterqualifizierungsmöglichkeiten; Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens; Arbeitsorganisation; Belastung, Stress und Stressprävention</p>	Fahrlehrer
1.2.2	100	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1		<p>Kompetenz 1 – Berücksichtigung personeller, sozialer und kultureller Lernbedingungen: Fahrlehrer kennen typische personelle, soziale und kulturelle Lernbedingungen von Fahrschülern, können sie erläutern sowie im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter und jungen Erwachsenenalter; Umgang mit Heterogenität; Lehr-Lerntheorien und Lehren in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung; individuelle Komponenten des Lernens Erwachsener</p>	Bildungswissenschaftler
1.2.2.2		<p>Kompetenz 2 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer kennen die Prozesse des Einstellungserwerbs und die Methoden der Einstellungsveränderung. Sie können diese Prozesse und Methoden erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Komponenten von Einstellungen; Erwerb und Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr (z. B. Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Theorie des geplanten Verhaltens; Bedeutung von Informationsdarstellungen für das Verhalten; persuasive Kommunikation)</p>	Bildungswissenschaftler
1.2.3	110	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1		<p>Kompetenz 1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer können Lernvoraussetzungen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen und die Ergebnisse der Beurteilung zur individuellen Förderung und Beratung bezüglich des weiteren Lernwegs verwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung; Bezugsnormen (kriterial, sozial, individuell); Beobachtungs- und Beurteilungsfehler; Förderung von Selbsteinschätzungen des Fahrschülers; Prüfungsangst; Lernstörungen; Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung; Leistungsrückmeldungen</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		und Formen von Feedback; Orientierung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung am Kenntnis- und Ausbildungsstand des Fahrerschülers; Beratung bezüglich des Lernwegs; Feststellung der Prüfungsreife	
2	140	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse A	
2.1	68	Fachliches Professionswissen	
2.1.1	32	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
2.1.1.1		<p>Kompetenz A-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse A kennen klassenspezifische psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von Kraftradfahrern und können diese erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahr motive; Emotionen (z. B. Flow-Erleben); Einstellungen zum Kraft radfahren; Fahrertypologien; Unaufmerksamkeit und Ablenkung; Belastung und Beanspruchung; körperliche Fitness beim Kraftradfahren; Fahren in der Gruppe</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
2.1.1.2		<p>Kompetenz A-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse A können die klassenspezifischen Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Krafträdern erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf klassenspezifische Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahrensituationen; Risikowahrnehmung; Selbsteinschätzung der eigenen Fahrkompetenz; Risikoakzeptanz; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
2.1.1.3		<p>Kompetenz A-5 – Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse A kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer klassenspezifischen Verhaltensanforderungen sowie der sicheren Durchführung mit Krafträdern mit und ohne Beiwagen erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahraufgabenkatalog für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante klassenspezifische Vorschriften der StVO</p>	Fahrlehrer
2.1.1.4		<p>Kompetenz A-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse A kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Kraftradfahrern und können typische Kraftrad-Unfälle analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten; Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien (Unfallbeteiligung; Unfallarten und</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		Unfalltypen; Unfallursachen und Vermeidungsstrategien; regionale Gefahrenstrecken)	
2.1.2	12	Kompetenzbereich „Recht“	
2.1.2.1		<p>Kompetenz A-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse A können die für das Führen von Krafträdern relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Relevante Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“ (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbO; FahrlG; FahrlPrüfO; StVG); Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, insbesondere bei der Kraftradausbildung</p>	Fahrlehrer, Jurist
2.1.3	24	Kompetenzbereich „Technik“	
2.1.3.1		<p>Kompetenz A-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse A kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Krafträdern und Beiwagen sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kraftradarten; Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien wie z. B. Elektromobilität); Antriebsstrang; Fahrwerk; elektrische Anlage; Abgasanlage und Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit (insbesondere Schutzkleidung); Beiwagen; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Funkanlagen; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)</p>	Ingenieur
2.1.3.2		<p>Kompetenz A-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse A können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Krafträdern mit und ohne Beiwagen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Radlastverlagerung; Schräglage; Kippgrenze; Seitenwind; Fahrverhalten von Krafträdern mit und ohne Beiwagen; Fahrstabilisierungssysteme; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Lenkimpulstechnik; Kurventechnik, Linienwahl und Blickverhalten beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
2.1.3.3		<p>Kompetenz A-4 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse A können die grundlegende Funktion und die Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen für Krafträder beschreiben</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist

		<p>ben sowie deren Vorteile und Nachteile erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die klassenspezifischen Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrerberuf beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Arten, Funktion, Sicherheits- und Gefährdungspotenziale von Fahrerassistenzsystemen; verhaltenswissenschaftliche Aspekte im Hinblick auf die Verwendung von Fahrerassistenzsystemen (z. B. Akzeptanz; visuelle und kognitive Beanspruchung; Auswirkungen auf das Situationsbewusstsein; Fehlkonzepte der Nutzer; Verhaltensanpassung und Fehlgebrauch; Übernahmeproblematik); Einsatzmöglichkeiten und Betrachtung von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung; Stufen des automatisierten Fahrens; Sicherheits- und Gefährdungspotenziale automatisierter Krafträder; Fahrzeug-zu-X-Kommunikation; grundlegende rechtliche und moralisch-ethische Fragen des automatisierten Fahrens (Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; „Dilemma-Situationen“; Fehlerkompensationsfähigkeiten automatisierter Fahrzeuge); Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrlehrerberuf</p>	
2.2	72	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen für die Motorradausbildung	
2.2.1	40	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
2.2.1.1		<p>Kompetenz 1 – Grundlagen der Fahranfängervorbereitung: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen insbesondere die Ziele, die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrschulbildung, können sie erläutern sowie ihren Theorieunterricht und ihre Fahrpraktische Ausbildung daran ausrichten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung; Rahmenplan Theorieunterricht; Rahmenplan Fahrpraktische Ausbildung; curriculare Grundlagen der Fahrschulbildung; Ausbildungspläne; rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. DV-FahrlG; FahrlG; FahrschAusbO; FeV; Prüfungsrichtlinie; StVG); Fahrschulüberwachung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
2.2.1.2		<p>Kompetenz 2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer können die Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz beschreiben. Weiterhin kennen sie Lernfunktionen (Motivation, Information, Informationsverarbeitung, Speichern und Abrufen, Anwendung und Transfer, Steuerung und Kontrolle), Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung sowie Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts. Sie können Lernfunktionen, Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht anwenden.</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

	<p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz; Wissensarten und deren Erwerb (Faktenwissen; Handlungswissen); Risiken am Beginn der Fahrerkarriere und deren psychologische Grundlagen; Motivationstheorien (insbesondere Lern- und Leistungsmotivation); Unterrichtsplanung; Auswahl und Nutzung von Lehr-Lernmethoden und Lehr-Lernmedien; kognitive Aktivierung; zielreichendes Lernen und Konsolidierung; Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation und Klassenführung; E-Learning (d. h. Lernen mit elektronischen Medien); Blended-Learning (d. h. Verknüpfung von Präsenzunterricht und Lernen mit elektronischen Medien); Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Fehlkonzepte von Fahrschülern; Vorbereitung auf die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung; Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung; Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts; Lehrübungen zum Theorieunterricht; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter</p>	
2.2.1.3	<p>Kompetenz 3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer kennen – aufbauend auf den Bestandteilen und Erwerbsverläufen von Fahrkompetenz – Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht sowie die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung. Sie können die Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern sowie bei der Planung und Durchführung der Fahrpraktischen Ausbildung anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Aufbau automatisierter Fertigkeiten; Expertiseerwerb und deliberate practice (d. h. zielgerichtetes und intensives Üben); Sequenzierung der Fahrpraktischen Ausbildung; Anforderungen und Bewertungskriterien bei der Bewältigung von Fahraufgaben; Instruktion, Scaffolding und Fading (d. h. an den Lernstand angepasstes Anleiten); Feedback; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers; Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht; Vorbereitung auf die Praktische Fahrerlaubnisprüfung; Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung; Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
2.2.1.4	<p>Kompetenz 4 – Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Fahrlehrerberuf und Berufsbild; Angebote von Fahrschulen zur Fahrerweiterbildung (z. B. Fahrkompetenztrainings für Senioren) und Verkehrssicherheitsarbeit (z. B. Verkehrserziehung); Weiter-</p>	Fahrlehrer

		qualifizierungsmöglichkeiten; Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens; Arbeitsorganisation; Belastung, Stress und Stressprävention	
2.2.2	16	Kompetenzbereich „Erziehen“	
2.2.2.1		<p>Kompetenz 1 – Berücksichtigung personeller, sozialer und kultureller Lernbedingungen: Fahrlehrer kennen typische personelle, soziale und kulturelle Lernbedingungen von Fahrschülern, können sie erläutern sowie im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter und jungen Erwachsenenalter; Umgang mit Heterogenität; Lehr-Lerntheorien und Lehren in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung; individuelle Komponenten des Lernens Erwachsener</p>	Bildungswissenschaftler
2.2.2.2		<p>Kompetenz 2 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer kennen die Prozesse des Einstellungserwerbs und die Methoden der Einstellungsveränderung. Sie können diese Prozesse und Methoden erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Komponenten von Einstellungen; Erwerb und Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr (z. B. Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Theorie des geplanten Verhaltens; Bedeutung von Informationsdarstellungen für das Verhalten; persuasive Kommunikation)</p>	Bildungswissenschaftler
2.2.3	16	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
2.2.3.1		<p>Kompetenz 1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer können Lernvoraussetzungen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen und die Ergebnisse der Beurteilung zur individuellen Förderung und Beratung bezüglich des weiteren Lernwegs verwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung; Bezugsnormen (kriterial, sozial, individuell); Beobachtungs- und Beurteilungsfehler; Förderung von Selbsteinschätzungen des Fahrschülers; Prüfungsangst; Lernstörungen; Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung; Leistungsrückmeldungen und Formen von Feedback; Orientierung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung am Kenntnis- und Ausbildungsstand des Fahrschülers; Beratung bezüglich</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		des Lernwegs; Feststellung der Prüfungsreife	
3	140	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse CE	
3.1		Fachliches Professionswissen klassenspezifischer Ausbildungsmonat	
3.1.1	72	Kompetenzbereich „Verkehrverhalten“	
3.1.1.1		<p>Kompetenz CE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse CE kennen klassenspezifische psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft und können diese erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Tätigkeitsbezogene Einstellungen; Fahrerselbstbild; Fahrertypologien; Unaufmerksamkeit und Ablenkung; Müdigkeit; Belastung und Beanspruchung; Aggression und Selbstdurchsetzung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
3.1.1.2		<p>Kompetenz CE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse CE können die klassenspezifischen Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf klassenspezifische Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahrensituationen; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
3.1.1.3		<p>Kompetenz CE-5 - Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse CE kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer klassenspezifischen Verhaltensanforderungen sowie der sicheren Durchführung mit Lkw, Last- und Sattelzügen bzw. mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahraufgabenkatalog für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante klassenspezifische Vorschriften der StVO</p>	Fahrlehrer
3.1.1.4		<p>Kompetenz CE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse CE kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft und können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten; Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien (Unfallbeteiligung; Unfallarten und</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		Unfalltypen; Unfallursachen und Vermeidungsstrategien)	
3.1.2	24	Kompetenzbereich „Recht“	
3.1.2.1		<p>Kompetenz CE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse CE können die für das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Relevante Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“ (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Steuerrecht“ (z. B. KraftStG; KraftStDV), „Haftungs- und Versicherungsrecht beim (gewerblichen) Gütertransport“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbO; FahrlG; FahrlPrüfO); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung beim (gewerblichen) Gütertransport</p>	Fahrlehrer, Jurist
3.1.2.2		<p>Kompetenz CE-3 – Gütertransport- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse CE können die für den gewerblichen Gütertransport und die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Handhabung Fahrtenschreiber; DGUV Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 70); Vorschriften zur Gefahrgutbeförderung (z. B. ADR; GGBefG; GGVSEB); Vorschriften zum (inter-)nationalen Gütertransport (z. B. BFStrMG; GüKG; GüKGrKabotageV; LKW-MautV); Vorschriften zur Berufskraftfahrerausbildung und –qualifikation sowie zur Ausbildung als Kraftverkehrsmeister (z. B. BKrFQG; BKrFQV; BKV)</p>	Fahrlehrer, Jurist
3.1.3	44	Kompetenzbereich „Technik“	
3.1.3.1		<p>Kompetenz CE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse CE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Bau- und Aufbauarten bei Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien wie z. B. Elektromobilität); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugelektrik; Abgasanlage und Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; Verbindungseinrichtungen;</p>	Ingenieur

	<p>Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Sicherheits- und Abfahrkontrollen; technische Besonderheiten von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)</p>	
3.1.3.2	<p>Kompetenz CE-2 - Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse CE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Lkw, Last- und Sattelzügen sowie mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser Fahrzeuge analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Pendeln oder Einknicken des Anhängers oder Aufliegers; Fahrverhalten von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Anhalteweg; Fahrstabilisierungssysteme; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickführung beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
3.1.3.3	<p>Kompetenz CE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens Fahrlehrer der Klasse CE kennen die klassenspezifischen wesentlichen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge; sie können diese erläutern und selbst anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
3.1.3.4	<p>Kompetenz CE-4 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse CE können die grundlegende Funktion und die Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen für Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge beschreiben sowie deren Vorteile und Nachteile erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die klassenspezifischen Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrerberuf beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Arten, Funktion, Sicherheits- und Gefährdungspotenziale von Fahrerassistenzsystemen; verhaltenswissenschaftliche Aspekte im Hinblick auf die Verwendung von Fahrerassistenzsystemen (z. B. Akzeptanz; visuelle und kognitive Beanspruchung; Auswirkungen auf das Situationsbewusstsein; Fehlkonzepte der Nutzer; Verhaltensanpassung und Fehlgebrauch; Übernahmeproblematik); Einsatzmöglichkeiten und Betrachtung von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung; Stufen des automatisierten Fahrens; Sicherheits- und Gefährdungspotenziale automatisierter Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge; Fahrzeug-zu-X-Kommunikation; grundlegende rechtliche und moralisch-ethische Fragen des automatisierten Fahrens (Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; „Dilemma-Situationen“; Fehlerkompensationsfähigkeiten automatisierter Fahrzeuge); Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrleh-</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist

		rerberuf	
4	140	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse DE	
4.1		Fachliches Professionswissen klassenspezifischer Ausbildungsmonat	
4.1.1		Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
4.1.1.1		<p>Kompetenz DE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse DE kennen klassenspezifische psychische und physische Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von KOM-Fahrern und können diese erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Tätigkeitsbezogene Einstellungen; Fahrerselbstbild; Fahrertypologien; Belastung und Beanspruchung; Unaufmerksamkeit und Ablenkung; Müdigkeit; Aggression und Selbstdurchsetzung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
4.1.1.2		<p>Kompetenz DE-3 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse DE können die klassenspezifischen Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung bezüglich des Fahrens von KOM erläutern und Verkehrssituationen mit Blick auf klassenspezifische Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Wahrnehmung der Verkehrsumwelt; mögliche Gefahren im Straßenverkehr; Antizipation von (latenten) Gefahrensituationen; Umgang mit Gefahrensituationen (Gefahrenvermeidung und Gefahrenabwehr); vorausschauende und defensive Fahrweise; Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (z. B. computergestützte Trainingsprogramme)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
4.1.1.3		<p>Kompetenz DE-5 - Fahraufgaben Fahrlehrer der Klasse DE kennen die verschiedenen Fahraufgaben im Straßenverkehr und können diese hinsichtlich ihrer klassenspezifischen Verhaltensanforderungen und der sicheren Durchführung mit unterschiedlichen Arten von KOM erläutern. Sie können die Fahraufgaben selbst fehlerfrei absolvieren und die Durchführung von Fahraufgaben kriteriengeleitet beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahraufgabenkatalog für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen; Durchführungs- und Bewertungsstandards für die Fahraufgaben; fahraufgabenrelevante klassenspezifische Vorschriften der StVO</p>	Fahrlehrer
4.1.1.4		<p>Kompetenz DE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse DE kennen die wesentlichen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von KOM-Fahrern und können typische KOM-Unfälle analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten; Unfallbeteiligung und typische Unfallszenarien (Unfallbeteiligung; Unfallarten und Unfalltypen; Unfallursachen und Vermeidungsstrategien)</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
4.1.2	24	Kompetenzbereich „Recht“	

4.1.2.1	<p>Kompetenz DE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse DE können die für das Führen von KOM relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Relevante Rechtsvorschriften aus den Bereichen „Verhalten im Straßenverkehr“ (z. B. StVG; StVO), „Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht“ (z. B. FeV; FZV; Richtlinie 2006/126/EG; StVG; StVZO), „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs“ (z. B. BKatV; OWiG; StGB; StPO; StVG), „Steuerrecht“ (z. B. KraftStDV; KraftStG), „Haftungs- und Versicherungsrecht bei der (gewerblichen) Personenbeförderung“ (z. B. BGB; PflversG; StVG), „Fahrschulwesen“ (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbO; FahrlG; FahrlPrüfO); Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung bei der (gewerblichen) Personenbeförderung</p>	Fahrlehrer, Jurist
4.1.2.2	<p>Kompetenz DE-3 – Personenbeförderungs- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse DE können die für die gewerbliche Personenbeförderung und die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Sozialvorschriften im Straßenverkehr (z. B. AETR; ArbZG; FPersG; FPersV; VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014); Handhabung Fahrtenschreiber; DGUV Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 70); Vorschriften zur (inter-)nationalen gewerblichen Personenbeförderung (z. B. BefBedV; BOKraft; PBefG); Vorschriften zur Berufskraftfahrerausbildung und -qualifikation sowie zur Ausbildung als Kraftverkehrsmeister (z. B. BKrFQG; BKrFQV; BKV)</p>	Fahrlehrer, Jurist
4.1.3	44 Kompetenzbereich „Technik“	
4.1.3.1	<p>Kompetenz DE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse DE kennen den grundlegenden Aufbau und die Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von KOM sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften und können diese beschreiben. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Bauarten von KOM; Motor (insbesondere konventionelle und alternative Antriebstechnologien wie z. B. Elektromobilität); Antriebsstrang; Fahrwerk; Fahrzeugelektrik; Abgasanlage und Schadstoffminderung; aktive und passive Sicherheit; technische Serviceeinrichtungen und Nothilfeinrichtungen; Beladung und Ladungssicherung; Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit; Sicherheits- und Abfahrtkontrollen; Handfertigkeiten; rechtliche Vorschriften zur Technik (z. B. Richtlinien und Verordnungen (EU/EG/EWG); StVZO)</p>	Ingenieur
4.1.3.2	<p>Kompetenz DE-2 - Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse DE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit KOM erläutern und auf dieser Basis das Fahrverhalten dieser</p>	Fahrlehrer, Ingenieur

		<p>Fahrzeuge analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Kräfte und Momente am Fahrzeug; Kamm'scher Kreis; Haftungsgrenze der Reifen bei unterschiedlichen Bedingungen; Achs- und Radlastverschiebung; Kippgrenze; Seitenwind; Pendeln oder Einknicken des Anhängers oder Gelenkbusses; Fahrverhalten von KOM; Aquaplaning; Anhalteweg; Fahrstabilisierungssysteme; Zusammenhang von Fahrphysik und Fahrerverhalten (Linienwahl, Lenktechnik und Blickführung beim Kurvenfahren; Verhaltensmaßnahmen im fahrphysikalischen Grenzbereich)</p>	
4.1.3.3		<p>Kompetenz DE-3 – Technische Aspekte umweltschonenden Fahrens Fahrlehrer der Klasse DE kennen die wesentlichen klassenspezifischen Merkmale einer umweltschonenden Fahrweise für KOM; sie können diese erläutern und anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrwiderstände; Motorkennlinien und Verbrauchskennfelder; Merkmale umweltschonenden Fahrens</p>	Fahrlehrer, Ingenieur
4.1.3.4		<p>Kompetenz DE-4 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse DE können die grundlegende Funktion und die Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen für KOM beschreiben sowie deren Vorteile und Nachteile erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die klassenspezifischen Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrerberuf beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Arten, Funktion, Sicherheits- und Gefährdungspotenziale von Fahrerassistenzsystemen; verhaltenswissenschaftliche Aspekte im Hinblick auf die Verwendung von Fahrerassistenzsystemen (z. B. Akzeptanz; visuelle und kognitive Beanspruchung; Auswirkungen auf das Situationsbewusstsein; Fehlkonzepte der Nutzer; Verhaltensanpassung und Fehlgebrauch; Übernahmeproblematik); Einsatzmöglichkeiten und Betrachtung von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung; Stufen des automatisierten Fahrens; Sicherheits- und Gefährdungspotenziale automatisierter KOM; Fahrzeug-zu-X-Kommunikation; grundlegende rechtliche und moralisch-ethische Fragen des automatisierten Fahrens (Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; „Dilemma-Situationen“; Fehlerkompensationsfähigkeiten automatisierter Fahrzeuge); Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrlehrerberuf</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist
4.1.3.5		<p>Kompetenz DE-5 – Störungssuche und Fehlerbeseitigung Fahrlehrer der Klasse DE können technische Störungen und Fehler bei KOM erkennen und geringe Mängel beheben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Werkstattausbildung (Störungssuche und Fehlerbeseitigung)</p>	Ingenieur
5.1	144	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen für die Schwerfahrzeugausbildung	
5.1.1	80	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	

5.1.1.1	<p>Kompetenz 1 – Grundlagen der Fahranfängervorbereitung: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie kennen insbesondere die Ziele, die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrschulbildung, können sie erläutern sowie ihren Theorieunterricht und ihre Fahrpraktische Ausbildung daran ausrichten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung; Rahmenplan Theorieunterricht; Rahmenplan Fahrpraktische Ausbildung; curriculare Grundlagen der Fahrschulbildung; Ausbildungspläne; rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. DV-FahrlG; FahrlG; FahrschAusbO; FeV; Prüfungsrichtlinie; StVG); Fahrschulüberwachung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
5.1.1.2	<p>Kompetenz 2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer können die Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz beschreiben. Weiterhin kennen sie Lehrfunktionen (Motivation, Information, Informationsverarbeitung, Speichern und Abrufen, Anwendung und Transfer, Steuerung und Kontrolle), Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung sowie Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts. Sie können Lehrfunktionen, Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahrkompetenz; Wissensarten und deren Erwerb (Faktenwissen; Handlungswissen); Risiken am Beginn der Fahrerkarriere und deren psychologische Grundlagen; Motivationstheorien (insbesondere Lern- und Leistungsmotivation); Unterrichtsplanung; Auswahl und Nutzung von Lehr-Lernmethoden und Lehr-Lernmedien; kognitive Aktivierung; zielreichendes Lernen und Konsolidierung; Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation und Klassenführung; E-Learning (d. h. Lernen mit elektronischen Medien); Blended-Learning (d. h. Verknüpfung von Präsenzunterricht und Lernen mit elektronischen Medien); Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Fehlkonzepte von Fahrschülern; Vorbereitung auf die Theoretische Fahrerlaubnisprüfung; Möglichkeiten der Verzahnung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung; Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts; Lehrübungen zum Theorieunterricht; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
5.1.1.3	<p>Kompetenz 3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer kennen – aufbauend auf den Bestandteilen und Erwerbsverläufen von Fahrkompetenz – Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht sowie die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung. Sie können die Verzahnungsmöglichkeiten und Qualitätskriterien erläutern</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		<p>sowie bei der Planung und Durchführung der Fahrpraktischen Ausbildung anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Aufbau automatisierter Fertigkeiten; Expertiseerwerb und deliberate practice (d. h. zielgerichtetes und intensives Üben); Sequenzierung der Fahrpraktischen Ausbildung; Anforderungen und Bewertungskriterien bei der Bewältigung von Fahraufgaben; Instruktion, Scaffolding und Fading (d. h. an den Lernstand angepasstes Anleiten); Feedback; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers; Unterstützung des selbstorganisierten Lernens; Möglichkeiten der Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung und Theorieunterricht; Vorbereitung auf die Praktische Fahrerlaubnisprüfung; Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung; Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung; Selbst- und Fremdevaluation für Fahrlehreranwärter</p>	
5.1.1.4		<p>Kompetenz 4 – Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Fahrlehrerberuf und Berufsbild; Angebote von Fahrschulen zur Fahrerweiterbildung und Verkehrssicherheitsarbeit (z. B. Verkehrserziehung); Weiterqualifizierungsmöglichkeiten; Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens; Arbeitsorganisation; Belastung, Stress und Stressprävention</p>	Fahrlehrer
5.1.2	32	Kompetenzbereich „Erziehen“	
5.1.2.1		<p>Kompetenz 1 – Berücksichtigung personeller, sozialer und kultureller Lernbedingungen: Fahrlehrer kennen typische personelle, soziale und kulturelle Lernbedingungen von Fahrschülern, können sie erläutern sowie im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter und jungen Erwachsenenalter; Umgang mit Heterogenität; Lehr-Lerntheorien und Lehren in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung; individuelle Komponenten des Lernens Erwachsener</p>	Bildungswissenschaftler
5.1.2.2		<p>Kompetenz 2 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer kennen die Prozesse des Einstellungserwerbs und die Methoden der Einstellungsveränderung. Sie können diese Prozesse und Methoden erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p>	Bildungswissenschaftler

		<p>tigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Komponenten von Einstellungen; Erwerb und Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr (z. B. Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Theorie des geplanten Verhaltens; Bedeutung von Informationsdarstellungen für das Verhalten; persuasive Kommunikation)</p>	
5.1.3	32	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
5.1.3.1		<p>Kompetenz 1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer können Lernvoraussetzungen, Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen und die Ergebnisse der Beurteilung zur individuellen Förderung und Beratung bezüglich des weiteren Lernwegs verwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte: Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung; Bezugsnormen (kriterial, sozial, individuell); Beobachtungs- und Beurteilungsfehler; Förderung von Selbsteinschätzungen des Fahrschülers; Prüfungsangst; Lernstörungen; Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung; Leistungsrückmeldungen und Formen von Feedback; Orientierung von Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung am Kenntnis- und Ausbildungsstand des Fahrschülers; Beratung bezüglich des Lernwegs; Feststellung der Prüfungsreife</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1)

Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung

I. Qualitätskriterien für den Theoretischen Unterricht

1. Strukturierung der Unterrichtseinheit,
2. Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug,
3. fachliche Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
4. Binnendifferenzierung,
5. Angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler,
6. Tempo der Vermittlung der Lehr-Lerninhalte,
7. Festigung,
8. Visualisierung der Lehr-Lerninhalte durch Medien,
9. Qualität der Lehrvorträge,
10. Organisation von Erfahrungsberichten,
11. Organisation von Diskussionen und
12. Durchführung von Lernkontrollen.

II. Qualitätskriterien für den Praktischen Unterricht

1. Strukturierung der Übungsstunde,
2. Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers,
3. Qualität des Methodeneinsatzes,
4. Qualität verbaler Anweisungen,
5. fachliche Korrektheit der Lehr-Lerninhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers,
6. Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre und
7. angemessenes Reagieren auf Fahrfehler.

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 1)

Musterplan und Unterrichtsverteilung für das Lehrpraktikum

I. Musterplan

Lfd. Nr.		
1	Einführung	
1.1	Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	Kennenlernen, <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule - Zusammenarbeit mit der Prüforganisation - der Mitarbeiter der Fahrschule - der Organisation der Fahrschule - der Geschäftszeiten der Fahrschule - der Ausbildungsfahrzeuge
1.2	Der Ausbildungsfahrlehrer	Kennenlernen der Aufgaben, Pflichten und Rechte des Ausbildungsfahrlehrers
1.3	Der Fahrlehreranwärter	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Fahrlehreranwärters Verantwortung des Fahrlehreranwärters gegenüber <ul style="list-style-type: none"> - den ihm anvertrauten Personen, - den Fahrschülern (§ 6 FahrIG), - den Dienst- und Ausbildungsanweisungen des Inhabers der Fahrschule, der für die verantwortlichen Leitung der Fahrschule bestellten Person und des Ausbildungsfahrlehrers
2	Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts	
2.1	Theoretischer Unterricht	
2.1.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsplan für den Fahrschüler § 4 Abs. 6 FahrSchAusbO - Materialien und Medien - Lernziele des Unterrichts
2.1.2	Hospitation	Beobachten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
2.1.3	Nachbesprechung	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Durchführung des eigenen Theorieunterrichts
2.2	Praktischer Unterricht	
2.2.1	Vorbesprechung	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Konzeption der praktischen Ausbildung - Lernstand der Fahrschüler - Lernziele der Fahrstunde
2.2.2	Hospitation	Beobachten der Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen
2.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Beobachtungen der Hospitation Entwickeln von Strategien für die Planung, Durchführung und Auswertung eigener Fahrstunden
3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	

3.1	Theoretischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.1.1	Vorbesprechung	Vorlegen und Erläutern des Unterrichtsentwurfs Beschreiben - der Lerngruppen - der Ziele und Inhalte - der Methoden und Medien
3.1.2	Durchführung	Unterrichten mehrerer verschiedener Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B
3.1.3	Nachbesprechung	Auswerten des Unterrichts und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.2	Praktischer Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
3.2.1	Vorbesprechung	Planen der Fahrstunde Feststellen des Ausbildungsstands und der Lernvoraussetzungen Darstellen der Ausbildungsziele und Ausbildungsschwerpunkte
3.2.2	Durchführung	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen mit verschiedenen Fahrschülern Erörtern und Dokumentieren des jeweiligen Ausbildungsstands
3.2.3	Nachbesprechung	Auswerten der Fahrstunde und Lernstandsdiagnose beim Fahrlehreranwärter Strategien entwickeln, um gewonnene Erkenntnisse zu nutzen Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters
3.3	Feststellung der Prüfungsreife	Kennenlernen der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife des Fahrschülers
4	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	
4.1	Theoretischer Unterricht	Unterrichten möglichst aller Lektionen des Grundstoffs und des klassenspezifischen Stoffs der Klasse B Reflektieren des Unterrichts Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.2	Praktischer Unterricht	Durchführen von Fahrstunden in den einzelnen Ausbildungsstufen Reflektieren der Fahrstunden Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer
4.3	Feststellen der Prüfungsreife	Anwenden der Kriterien und Methoden zur Feststellung der Prüfungsreife Abstimmen der Entscheidung der Prüfungsreife mit dem Ausbildungsfahrlehrer
5	Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	Erledigen der Formalitäten Begleiten und Beaufsichtigen des Fahrschülers bei der Prüfung mit und ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers Betreuung des Fahrschülers vor und nach der Prüfung Austauschen der Erfahrungen mit dem Ausbildungsfahrlehrer

II. Unterrichtsverteilung im Lehrpraktikum (Mindestunterricht)

Folgende Übersicht orientiert sich an dem Mindestunterricht von 20 Unterrichtseinheiten nach § 3 Absatz 2 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

Lfd. Nr.	Lernthemen	Unterrichtseinheiten (45 Minuten)
2	Teilnahme (Hospitation) am theoretischen und praktischen Unterricht	
2.1	Theoretischer Unterricht	8
2.2	Praktischer Unterricht	15 davon 5 nach § 5 Abs. 2 FahrSchAusBO
3	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht <u>in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	
3.1	Theoretischer Unterricht <u>in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	12
3.2	Praktischer Unterricht <u>in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	16 davon 8 nach § 5 Abs. 2 FahrSchAusBO
3.3	Feststellung der Prüfungsreife für die praktische Prüfung <u>in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	3
4	Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht <u>ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	
4.1	Theoretischer Unterricht <u>ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	18
4.2	Praktischer Unterricht <u>ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers</u>	120
5.	Vorstellung von Fahrschülern zur praktischen Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung	6
6 *	Nr. 1 bis 5 nach individueller Aufteilung und Absprache zwischen Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehreranwärter	132
Gesamt		330

* Bei einer Zunahme der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten des Praktikums (maximal 40 Unterrichtseinheiten pro Woche sind das maximal 660 Unterrichtseinheiten gesamt) enthält die laufende Nr. 6 eine entsprechende Stundenerhöhung.

Der Ablauf des Praktikums orientiert sich am Leistungsvermögen des Fahrlehreranwärters sowie an den Fahrschülern, die in der Ausbildungszeit vorhanden sind. Die vollständige fahrpraktische Ausbildung von drei Fahrschüler durch den Fahrlehreranwärter ist anzustreben.

Anlage 4

(zu § 4)

Rahmenplan für die Einweisung der Ausbildungsfahrlehrer und der Inhaber bzw. der für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellten Personen

Abschnitt	Zeit ²⁰		Verantwortliche Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 1 DV-FahrlG
	40	Qualifizierung	
1	12	Fachliches Professionswissen	
1.1		Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.1		<p>Kompetenz 1 – Rechtliche Grundlagen zur Fahrlehrerausbildung</p> <p>Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen bestellten Personen und Ausbildungsfahrlehrer kennen den Aufbau, die Ziele und die Inhalte der Fahrlehrerausbildung und Fahrlehrerprüfung sowie den Status und die Aufgaben der an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Institutionen und Personen. Sie können diese Aspekte und die dazugehörigen Rechtsvorschriften erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Modularisierter Aufbau der Fahrlehrerausbildung; Ziele und Inhalte der Fahrlehrerausbildung; Aufbau und Anforderungen der Fahrlehrerprüfung; Status und Aufgaben der an Ausbildung und Prüfung beteiligten Institutionen (Fahrlehrerausbildungsstätte; Ausbildungsfahrschule; Fahrlehrerprüfungsausschuss) und Personen (Fahrlehreranwärter; Fahrlehrer in Ausbildung; Lehrkräfte der Fahrlehrerausbildungsstätte; Ausbildungsfahrlehrer; Mitglieder des Fahrlehrerprüfungsausschusses); relevante Rechtsvorschriften zur Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbo; FahrlG; FahrlPrüfO)</p>	Fahrlehrer, Jurist
1.1.2		<p>Kompetenz 2 – Rechtliche Grundlagen für den Betrieb bzw. die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen</p> <p>Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellten Personen und Ausbildungsfahrlehrer kennen die Rechtsvorschriften zum Betrieb bzw. zur verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen und können diese erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p>	Fahrlehrer, Jurist

		Fahrlehrerrechtliche Vorschriften zum Betrieb und zur verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen (z. B. DV-FahrlG; FahrlAusbo; FahrlG); arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften zum Betrieb und zur verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen (z. B. ArbZG; BBiG; BUrlG; EntgFG; MiLoG; MuSchG; SGB)	
1.1.3		<p>Kompetenz 3 – Rechtliche Grundlagen für die Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern</p> <p>Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellten Personen und Ausbildungsfahrlehrer kennen die Rechtsvorschriften bezüglich der Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern und können diese erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Fahrlehrerrechtliche Vorschriften zur Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern (z. B. FahrlAusbo; FahrlG); arbeitsrechtliche Vorschriften zur Tätigkeit von Ausbildungsfahrlehrern (z. B. BBiG)</p>	Fahrlehrer, Jurist
1.2		Kompetenzbereich „Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation“	
1.2.1		<p>Kompetenz 1 – Betriebswirtschaftliche Grundlagen für den Betrieb bzw. die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen</p> <p>Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen und Ausbildungsfahrlehrer bestellten Personen sind sich ihrer Verantwortung für die hochwertige Ausbildung des Berufsnachwuchses bewusst und berücksichtigen diese bei der betriebswirtschaftlichen Gestaltung von Ausbildungsfahrschulen. Sie können den Aufwand und den Nutzen der Ausbildung von auszubildenden Fahrlehrern erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Wirtschaftsethische Verantwortung beim Betrieb bzw. bei der verantwortlichen Leitung von Ausbildungsfahrschulen; Nutzen der Ausbildung von auszubildenden Fahrlehrern (z. B. Fachkräftenachwuchs, Stärkung des Berufsbildes, Wettbewerbsvorteil, Innovationskraft) unter Berücksichtigung des Aufwandes (z. B. Ausbildungsvergütung, Zeitaufwand, Fahrschülerbedarf, Investitionskosten)</p>	Fahrlehrer
1.2.2		<p>Kompetenz 2 – Arbeitsorganisatorische Grundlagen für die Durchführung der Ausbildung</p> <p>Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer sind sich ihrer Verantwortung für die hochwertige Ausbildung des Berufsnachwuchses bewusst und berücksichtigen diese bei der arbeitsorganisatorischen Gestaltung der</p>	Fahrlehrer

		<p>Berufsausbildung. Sie können arbeitsorganisatorische Besonderheiten bei der Berufsausbildung und entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Arbeitsorganisatorische Besonderheiten bei der Ausbildung von Fahrlehrern (z. B. zeitliche Gestaltung der Berufsausbildung; Auswahl geeigneter Fahrschüler; Kooperation mit Fahrlehrerausbildungsstätte) und Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Zeitmanagement)</p>	
2	28	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
2.1		Kompetenzbereich „Beobachten, Bewerten und Beurteilen“	
2.1.1		<p>Kompetenz 1 – Beobachten, Bewerten und Beurteilen des Theorieunterrichts Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können die Anwendung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts fachgerecht beobachten, bewerten und beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts; Analyse und Beurteilung von Unterrichtsplanungen; Methodische Grundlagen der Unterrichtsbeobachtung, -bewertung und -beurteilung (Beobachtungskategorien, Beobachtungsindikatoren, Schätzskalen mit verhaltensbezogenen Indikatoren; Beobachtungs- und Beurteilungsfehler); Verfahren der systematischen Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Unterricht; Übungen zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Theorieunterricht anhand von Videobeispielen; Feststellen der Prüfungsreife für die Lehrprobe im Theorieunterricht</p>	Bildungswissenschaftler
2.1.2		<p>Kompetenz 2 – Beobachten, Bewerten und Beurteilen der Fahrpraktischen Ausbildung Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitungen von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können die Anwendung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung fachgerecht beobachten, bewerten und beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung; Analyse und Beurteilung von Ausbildungsplanungen; Methodische Grundlagen der Ausbildungsbeobachtung, -bewertung und -beurteilung (Beobachtungskategorien, Beobachtungsindikatoren, Schätzskalen mit verhaltensbezogenen Indikatoren); Verfahren der systematischen Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Ausbildung;</p>	Bildungswissenschaftler

		Übungen zur Beobachtung, Bewertung und Beurteilung von Fahrpraktischer Ausbildung anhand von Videobeispielen; Feststellen der Prüfungsreife für die Lehrprobe in der Fahrpraktischen Ausbildung	
2.1.3		<p>Kompetenz 3 – Beobachten, Bewerten und Beurteilen des beruflichen Erlebens und Verhaltens</p> <p>Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können die Stärken und Schwächen des beruflichen Erlebens und Verhaltens ihrer auszubildenden Fahrlehrer beobachten, bewerten und beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und der Bewährung im Lehrerberuf (z. B. allgemeine Persönlichkeitsmerkmale; allgemeine Interessen; spezielle Persönlichkeitsmerkmale); Berufswahl (berufliche Interessen; Berufswahlmotive; berufsbezogene Überzeugungen); Lehrerbelastung und -gesundheit (z. B. Belastungsfaktoren; Beanspruchungsreaktionen und Beanspruchungsfolgen; Beanspruchungsmuster; Möglichkeiten zur Belastungsregulation und Prävention); Erhalt und Förderung von Arbeitsmotivation sowie von Arbeits- und Berufszufriedenheit; Berücksichtigung diverser Informationsquellen (Selbsteinschätzungen der auszubildenden Fahrlehrer; Einschätzungen der Fahrschüler; Einschätzungen der Lehrkräfte an den Fahrlehrerausbildungsstätten)</p>	Bildungswissenschaftler
2.2		Kompetenzbereich „Rückmelden und Beraten“	
2.2.1		<p>Kompetenz 1 – Rückmelden</p> <p>Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können ihren auszubildenden Fahrlehrern Rückmeldungen in Bezug auf pädagogisch-psychologisch und verkehrspädagogisch relevante Aspekte des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung sowie hinsichtlich ihres beruflichen Erlebens und Verhaltens geben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Gegenstand, Funktion und Formen von Leistungsbeurteilungen; Funktion und Gestaltung von Beurteilungsgesprächen (z. B. Kommunikation und Gesprächsführung; Wirkung von Feedback)</p>	Bildungswissenschaftler
2.2.2		<p>Kompetenz 2 – Beraten</p> <p>Inhaber bzw. für die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen bestellte Personen und Ausbildungsfahrlehrer können ihre auszubildenden</p>	Bildungswissenschaftler

	<p>Fahrlehrer im Hinblick auf die pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Optimierung ihres Theorieunterrichts und ihrer Fahrpraktischen Ausbildung beraten. Darüber hinaus können sie ihre auszubildenden Fahrlehrer bei der Verbesserung ihres beruflichen Erlebens und Verhaltens unterstützen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte: Aufgaben von Beratern; Beziehung zwischen Beratern und Beratenen; Klärung und Vereinbarung von Veränderungszielen und Veränderungsmaßnahmen; Training von Rückmelde- und Beratungsgesprächen</p>	
--	---	--

Artikel 3
Fahrlehrer-Prüfungsverordnung
Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung der Mitglieder
- § 4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit
- § 5 Verschwiegenheit
- § 6 Örtliche Zuständigkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

II. Abschnitt

Durchführung der Fahrlehrerprüfung

- § 8 Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes)
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Rücktritt
- § 11 Ordnungsverstöße
- § 12 Nichtöffentlichkeit
- § 13 Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben
- § 14 Gliederung der Prüfungen und Lehrproben
- § 15 Fahrpraktische Prüfung
- § 16 Fachkundeprüfung
- § 17 Lehrprobe im theoretischen Unterricht
- § 18 Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht
- § 19 Bewertung
- § 20 Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben
- § 21 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 22 Niederschrift
- § 23 Nicht bestandene Prüfung
- § 24 Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben
- § 25 Erneute Fahrlehrerprüfung
- § 26 Prüfungsunterlagen

III. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

§ 27 Ausnahmen

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Absatz 1 Nummer 9, § 8 des Fahrlehrgesetzes) wird bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle ein Prüfungsausschuss errichtet.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für ihre Prüfungsgebiete sachkundig und als Prüfer geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen angehören:

1. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst,
2. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes,
3. ein Mitglied mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom oder gleichwertigem Masterabschluss und
4. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und die Fahrlehrerlaubnisklasse DE besitzt, sofern Bewerber in der Fahrlehrerlaubnisklasse DE geprüft werden sollen, und mindestens drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet hat.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses muss eine Fahrerlaubnis besitzen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 4 kann ein Fahrlehrer, der aus gesundheitlichen Gründen eine danach erforderliche Fahrlehrerlaubnis nicht mehr besitzt, dem Prüfungsausschuss weiterhin angehören, wenn er für diese Aufgabe körperlich und geistig geeignet ist.

(4) Die fahrpraktische Prüfung (§ 15) wird in der Regel von dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Absatz 2 Nummer 2) und dem Fahrlehrer (Absatz 2 Nummer 4) durchgeführt.

Die Lehrproben (§§ 17, 18) werden in der Regel von dem Mitglied mit abgeschlossenem Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Absatz 2 Nummer 3) und dem Fahrlehrer (Absatz 2 Nummer 4) durchgeführt. Im Übrigen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

§ 3

Berufung der Mitglieder

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt das vorsitzende Mitglied. Dieses soll der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle angehören.

(2) Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter oder Bewerber einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befasst, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Dies gilt auch für

1. Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind, an der der Fahrlehreranwärter oder Bewerber ausgebildet wurde oder
2. Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Nummer 4, die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, in der der Fahrlehreranwärter ausgebildet wurde.

§ 4

Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

(1) Bei Prüfungen oder Lehrproben darf ein Prüfungsausschussmitglied nicht mitwirken:

1. das Angehöriger eines Fahrlehreranwärters oder Bewerbers ist,
2. das einen Fahrlehreranwärter oder einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertritt oder sonst für ihn tätig geworden ist,
3. das aufgrund seiner persönlichen Stellung oder Beziehung zum Fahrlehreranwärter oder Bewerber durch die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch eine Entscheidung des Ausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
4. bei dem sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung im Prüfungsausschuss zu rechtfertigen.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,

5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn hinsichtlich des Satzes 1 der:

1. Nummer 2, 3 oder 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. Nummer 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, oder behauptet ein Fahrlehreranwärter oder ein Bewerber das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe, ist dies dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(4) Richtet sich der beantragte oder beschlossene Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss gegen das vorsitzende Mitglied, ist dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde zuzuleiten. Während der Prüfung oder Lehrprobe ist die Mitteilung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmte Stelle, während der Prüfung oder Lehrprobe der Prüfungsausschuss.

(5) Ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmten Stelle.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfungen ist nach § 50 des Fahrlehrergesetzes jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat. Für die Durchführung der Lehrproben ist der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsfahrschule ihren Hauptsitz hat. Mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde kann eine Fachkundeprüfung auch durch einen anderen Prüfungsausschuss durchgeführt werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die in § 2 jeweils genannten Mitglieder mitwirken.
- (2) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

II. Abschnitt

Durchführung der Fahrlehrerprüfung

§ 8

Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes)

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle lässt den Fahrlehreranwärter für die Anwärterbefugnis der Klasse BE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn
 1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 bis 6 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
 2. die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes begonnen wurde.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde oder die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle lässt den Fahrlehreranwärter für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE auf Antrag zu den Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht zu, wenn ihm die Anwärterbefugnis nach § 9 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird. Die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Bescheinigungen hat der Fahrlehreranwärter dem vorsitzenden Mitglied des Prü-

fungsausschusses oder dem nach Absatz 5 bestimmten Mitglied zur Prüfung und zur Weiterleitung an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu übergeben. Diese Tätigkeiten kann auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnisklasse A, CE und DE auf Antrag zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn

1. er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzt und
2. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
3. er die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes begonnen hat.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen, insbesondere nach den §§ 9 und 14, für die Ablegung der Prüfungen und Lehrproben erfüllt sind und die gemäß Absatz 2 Satz 2 nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen übergeben sind. Es kann diese Tätigkeiten auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 9

Prüfungstermine

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und Lehrproben und lädt den Fahrlehreranwärter oder Bewerber. Es kann diese Tätigkeiten auf die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses übertragen. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule durchgeführt werden.

§ 10

Rücktritt

(1) Der Fahrlehreranwärter oder Bewerber kann vor Beginn der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. Nach Zugang der Ladung ist der Rücktritt nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Zugang der Ladung oder nach Beginn der Prüfung oder Lehrprobe oder erscheint der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nicht zur Prüfung oder Lehrprobe, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung oder Lehrprobe als nicht bestanden.

(3) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 11

Ordnungsverstöße

Stört der Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Ablauf einer Prüfung oder einer Lehrprobe erheblich oder begeht er eine Täuschungshandlung, kann ihn das vorsitzende Mitglied oder das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Aufsicht führende Person von der Prüfung oder Lehrprobe vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Fahrlehreranwärter oder Bewerber endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung oder die Lehrprobe als nicht bestanden.

§ 12

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und Lehrproben sind nicht öffentlich. Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörden können jedoch jederzeit als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen, insbesondere Fahrlehreranwärtern oder Bewerbern sowie der für die verantwortlichen Leitung bestellte Person und den Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten und den Ausbildungsfahrlehrern, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Fachkundeprüfung oder bei den Lehrproben die Teilnahme als Zuhörer gestatten, sofern keiner der Fahrlehreranwärter oder Bewerber widerspricht.

§ 13

Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben

In den Prüfungen und Lehrproben hat der Fahrlehreranwärter oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE seine fachliche und pädagogische Eignung (§ 8 des Fahrlehrergesetzes) nachzuweisen. Hierzu gehören die Kenntnis der Inhalte des in der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung aufgeführten Rahmenplans und die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung.

§ 14

Gliederung der Prüfungen und Lehrproben

(1) Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil sowie – für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE – aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

(2) Für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE müssen die fahrpraktische Prüfung und die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Bei der Fachkundeprüfung soll erst der schriftliche und dann der mündliche Teil stattfinden. Die Lehrproben können in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden.

§ 15

Fahrpraktische Prüfung

(1) In der fahrpraktischen Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens für die Fahrlehrerlaubnis der

Klasse A	60 Minuten,
Klasse BE	60 Minuten,
Klasse CE	90 Minuten,
Klasse DE	90 Minuten.

(3) Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Fahrlehreranwärter oder Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

§ 16

Fachkundeprüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Der Fahrlehreranwärter um die Fahrlehrerlaubnisklasse BE hat innerhalb von zweieinhalb Zeitstunden

- a) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“, „Recht“, oder „Technik“,
und
- b) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“, „Erziehen“ oder „Beurteilen“

zu bearbeiten.

(2) Bei Erweiterungsprüfungen hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE innerhalb von zweieinhalb Zeitstunden

a) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“ oder „Recht“ und

b) eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Technik“, „Erziehen“, „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“ oder „Beurteilen“

zu bearbeiten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind vom fachlich zuständigen Prüfungsausschussmitglied und einem weiteren Mitglied zu bewerten. § 19 ist anzuwenden.

(4) Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.

(5) Vorschriften, die vom Prüfungsausschuss gestellt werden, sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel einschließlich Taschenrechner.

(6) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber in etwa 45 Minuten seine fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Eine gemeinsame Prüfung von bis zu drei Bewerbern ist zulässig.

§ 17

Lehrprobe im theoretischen Unterricht

(1) Der Fahrlehreranwärter hat in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern theoretischen Unterricht zu erteilen. Die Lehrprobe muss mit Fahrschülern und soll möglichst mit solchen Fahrschülern durchgeführt werden, die der Fahrlehreranwärter in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat.

(2) Die Lehrprobe ist als Unterrichtsstunde entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler durchzuführen.

§ 18

Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht

In der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht hat der Fahrlehreranwärter in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Für den Fahrunterricht ist ein Kraftfahrzeug nach § 15 Absatz 1 zu benutzen. § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist anzuwenden.

§ 19

Bewertung

(1) Die Leistungen in den Prüfungen und Lehrproben sind nach folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut (1),

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2),

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3),

wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4),

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen sind neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Ergeben die Einzelleistungen und die Bewertung bei der Fachkundeprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Mittelwert, so werden Dezimalstellen bis 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

(4) Die Leistungen in allen Prüfungen und Lehrproben (§ 14) müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.

(5) Bei der Fachkundeprüfung wird eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im mündlichen Teil, eine mangelhafte Leistung im mündlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im schriftlichen Teil ausgeglichen.

§ 20

Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der Prüfungen und Lehrproben.

(2) Werden nach § 2 Absatz 3 Satz 1 die fahrpraktische Prüfung oder die Lehrproben nicht

vor dem vollständigen Prüfungsausschuss abgelegt, so entscheiden die Mitglieder, die die jeweilige Prüfung oder Lehrprobe durchführen, über die Bewertung. Wenn kein einvernehmliches Votum zustande kommt, ist § 19 Absatz 3 anzuwenden.

§ 21

Bekanntgabe der Entscheidung

Das vorsitzende Mitglied oder ein Mitglied nach § 2 Absatz 3 gibt dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber die Bewertung nach jeder einzelnen Prüfung oder Lehrprobe bekannt. Mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertete Prüfungsteile sind zu erläutern und zu begründen.

§ 22

Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfungen und Lehrproben ist eine Niederschrift oder ein elektronisches Dokument zu fertigen. Hat der Fahrlehreranwärter oder Bewerber eine Prüfung oder eine Lehrprobe nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift oder dem elektronischen Dokument ersichtlich sein.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

Bei einer nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe ist dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24

Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben

Prüfungen und Lehrproben können jeweils höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 25

Erneute Fahrlehrerprüfung

Die Prüfungen und Lehrproben können nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe erneut abgelegt werden, wenn der Fahrlehreranwärter oder Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Dem Fahrlehreranwärter oder Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind vom Prüfungsausschuss nach § 1 fünf Jahre lang aufzubewahren und vom Prüfungsausschuss nach Ablauf dieses Zeitraums unverzüglich zu löschen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

III. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

§ 27

Ausnahmen

Die §§ 1 bis 6 und 9 gelten nicht für die in § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes genannten Behörden.

Artikel 4

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird zu § 43 wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes“

2. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert.

a) In Satz 6 werden die Wörter „Anlage 7.1 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318)“ durch die Wörter „Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom [Eintragen: Datum der Bekanntmachung dieser Verordnung] (BGBl. I S. [Eintragen: Fundstelle der Veröffentlichung dieser Verordnung])“ ersetzt.

b) Satz 8 wird gestrichen.

3. § 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden die Wörter „Anlage 7.2 oder – bei den Klassen D, D1, DE oder D1E – aus Anlage 7.3 zur Fahr Schüler-Ausbildungsordnung“ durch die Wörter „Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom [Eintragen: Datum der Bekanntmachung dieser Verordnung] (BGBl. I S. [Eintragen: Fundstelle der Veröffentlichung dieser Verordnung])“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden die Wörter „§ 16 Absatz 3 Satz 7 bis 9“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 3 Satz 7 und 8“ ersetzt.

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 31a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„das Vorliegen des Nachweises der Fortbildung nach § 4a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 53 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes,“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 31b Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 47b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

5. In § 43a Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 6 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

6. In § 59 Absatz 2 werden die Wörter „§ 39 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

7. In Anlage 7a (§ 6a Absatz 3 und 4) Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2“ ersetzt.
8. Anlage 17 (zu § 43a Nummer 3 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.1 wird die Angabe „§ 31a Absatz 1, 2“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 1, 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2.1 wird die Angabe „§ 33a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 31b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach den Anlagen 7.1 bis 7.3“ durch die Wörter „nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 15“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Nummer 23“ ersetzt
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „nach Anlage 7.1 bis 7.3“ durch die Wörter „nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 werden die Wörter „nach den Anlagen 7.1 bis 7.3“ durch die Wörter „nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 15“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 1 Nummer 23“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „nach den Anlagen 7.1 bis 7.3“ durch die Wörter „nach Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz“ ersetzt.

3. Die Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 34a des Fahrlehrergesetzes“ durch die Wörter „§ 55 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

3. In der Anlage 1 werden die Gebührennummern 302 bis 311 wie folgt gefasst:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„302	Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308)	
302.1	der Anwärterbefugnis einschließlich der Ausfertigung des Anwärterscheins	40,90
302.2	der Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 45 FahlG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahlG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder des Vermerks auf dem Fahrlehrerschein	40,90
302.3	der Fahrschulerlaubnis	
	– an eine natürliche Person	102,00

	– an eine juristische Person oder Personengesellschaft	153,00
302.4	der Zweigstellenerlaubnis	84,40
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 3 Satz 3, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrIG	102,00 bis 358,00
302.6	der Anwärterbefugnis einschließlich der Ausfertigung des Anwärterscheins,	
	der Fahrlehrerlaubnis, der Seminarerlaubnis (§ 45 FahrIG) oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrIG) einschließlich der Ausfertigung des Fahrlehrerscheins oder des Vermerks auf dem Fahrlehrerschein,	
	der Fahrschulerlaubnis	
	der Zweigstellenerlaubnis oder	
	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrIG	
	nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	33,20 bis 256,00
303	Erweiterung	
303.1	der Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	40,90
303.2	der Fahrschulerlaubnis	56,20
303.3	der Zweigstellenerlaubnis	40,90
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	51,10 bis 169,00
304	Gestrichen	

305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, eines Anwärter-scheins	15,30 bis 38,30
306	Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis, der Anwärterbefugnis, der Seminarerlaubnis (§ 45 FahlG), der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahlG), der Fahrschulerlaubnis, der Zweigstellen-erlaubnis oder der amtlichen Anerkennung einer Fahr-lehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbil-dungsträgers nach § 45 Absatz 3 Satz 3, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahlG	33,20 bis 256,00
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, ei-nes Anwärterscheins	14,30 bis 286,00
	Diese Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	
308	Überprüfung	
308.1	der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars, einer ver-kehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungs-seminars nach § 46, einer Aus- oder Fortbildungsver-anstaltung nach § 51 Absatz 1 FahlG	30,70 bis 511,00
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	30,70 bis 511,00
	Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Untersu-chung (Überwachung) ohne Verschulden der Überwa-chungsbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Fahrschulinhabers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte.	
309	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	5,10 bis 511,00
310	Versagung (außer der etwaigen Gebühr nach Nummer 308) der Fahrlehrerlaubnis oder der Seminarerlaubnis	

	(§ 45 FahrlG) oder deren Erweiterung, der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 46 FahrlG), der befristeten Fahrlehrerlaubnis, der Fahrschulerlaubnis oder deren Erweiterung, der Zweigstellenerlaubnis oder deren Erweiterung oder der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Aus- oder Fortbildungsträgers nach § 45 Absatz 2 Satz 4, § 47 Absatz 1, § 48 oder § 53 Absatz 10 FahrlG oder deren Erweiterung	33,20 bis 256,00
311	Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars oder für den Einweisungslehrgang nach § 46 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b FahrlG	nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit“.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1307) und die Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1302), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den

Begründung

I. Allgemeines

Aufgrund der Neufassung des Fahrlehrergesetzes sind auch die entsprechenden Verordnungen anzupassen und zu überarbeiten, um die Ziele der Reform zu erreichen. Daher erfolgt mit dieser Verordnung eine Neufassung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer.

In der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, der Fahrerlaubnisverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind die Neufassungen ebenfalls anzupassen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Erfüllungsaufwand

Vorbemerkung:

Der durch die neugeregelt Überwachung entstehende Erfüllungsaufwand wurde aufgrund des Sachzusammenhangs im Gesetz über das Fahrlehrerwesen aufgeführt. Es gelten die dort gemachten Ausführungen.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe 1: Rücktrittserklärungen von Prüfungen und Lehrproben; § 10 FahrIPrüfO

Fahrlehreranwärter konnten von ihren Prüfungen und Lehrproben bisher nur in schriftlicher Form zurücktreten. Künftig soll dies auch in elektronischer Form möglich sein. Durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses ergibt sich für die Fahrlehreranwärter pro Fall eine Entlastung.

Laut Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes wurden im Jahr 2011 2 747 Fahrlehrerlaubnisse ausgestellt. Jeder Fahrlehreranwärter hat insgesamt vier Prüfungen und Lehrproben abzulegen (Fachkundeprüfung, fahrpraktische Prüfung, theoretische und praktische Lehrprobe). Entsprechend sind jährlich insgesamt rund 11 000 Prüfungen und Lehrproben abzulegen. Es wird angenommen, dass jährlich von 10 Prozent zurückgetreten wird, was rund 1 100 Erklärungen entspricht.

Es wird erwartet, dass sich der Aufwand für das Verfassen der Rücktrittserklärung nicht ändern wird. Jedoch benötigt deren Versand auf elektronischem Weg weniger Zeit als der Ver-

sand eines Briefes. Es wird angenommen, dass der bisherige Versand pro Fall 1 Minute in Anspruch genommen hat und der elektronische Versand künftig etwa 0,1 Minuten dauern wird. Folglich lässt sich pro Fall ein Zeitaufwand von 0,9 Minuten einsparen. Zudem entfällt das Briefporto von 1 Euro pro Fall.

Hieraus ergibt sich für die Fahrlehreranwärter eine jährliche Zeitersparnis von rund 17 Stunden. Durch den Wegfall der Portokosten reduzieren sich die Sachkosten zusätzlich um 1 100 Euro im Jahr.

Vorgabe 2: Verkürzung der schriftlichen Fachkundeprüfung und Verlängerung der mündlichen Fachkundeprüfung; § 16 FahrIPrüfO

Durch die Verkürzung der schriftlichen Fachkundeprüfung (§ 16 Abs. 1 FahrIPrüfO) verringert sich für jeden Fahrlehreranwärter der Zeitaufwand um 2,5 Stunden. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand sinkt für die Bürgerinnen und Bürger folglich um rund 4 133 Stunden ($-2,5 * 1 653$).

Auch die Dauer der mündlichen Fachkundeprüfung wurde angepasst (§ 16 Abs. 6 FahrIPrüfO). Diese erhöht sich künftig um 15 Minuten pro Fall. Daraus erfolgt ein Anstieg des jährlichen Zeitaufwands um rund 413 Stunden ($15 / 60 * 1 653$).

Der jährliche Zeitaufwand sinkt in der Summe um rund 3.719 Stunden ab ($-4.133 + 413$; Differenz ist rundungsbedingt).

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorgabe 3: Lehrkräfte an einer Fahrlehrerausbildungsstätte müssen eine Fahrerlaubnis besitzen; § 9 Abs. 1 Satz 3 DV-FahrIG

Lehrkräfte, die in Fahrlehrerausbildungsstätten beschäftigt sind, müssen eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Sind derzeit Lehrkräfte beschäftigt, die über keine Fahrerlaubnis verfügen, müssten sie diese zunächst erwerben. Alternativ fällt für die Inhaber der Fahrlehrerausbildungsstätten zusätzlicher Aufwand an, um die betroffenen Lehrkräfte zu ersetzen.

Es ist derzeit nicht abschätzbar wie viele Lehrkräfte bzw. Fahrlehrerausbildungsstätten von dieser Vorgabe betroffen sind. Aus diesem Grund ist keine Quantifizierung der Erfüllungsaufwandsänderung möglich. Es wird jedoch erwartet, dass dies nur auf wenige Lehrkräfte zutreffen wird. Deshalb wird insgesamt eine geringe Aufwandshöhe erwartet.

Vorgabe 4: Anpassen der Ausbildungspläne an den neuen Rahmenplan nach Anlage 1 FahrlAusbO; § 2 Abs. 1 FahrlAusbO

In Anlage 1 FahrlAusbO wurde der Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung in den Fahrlehrerausbildungsstätten überarbeitet. Die Ausbildungsstätten haben ihre Ausbildungspläne entsprechend anzupassen. Daraus ergibt sich einmaliger Umstellungsaufwand.

Laut Kraftfahrt-Bundesamt gab es im Dezember 2015 81 anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätten.

Für die Bestimmung des Zeitaufwands wurde der Median aus mehreren vergleichbaren Vorgaben gebildet. Dieser beträgt pro Fall 240 Minuten. Es wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftszweigs „Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr“ in Höhe von 24,10 Euro pro Stunde angesetzt.

Für die Fahrlehrerausbildungsstätten ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 8 Tsd. Euro.

Vorgabe 5: Anpassen der Ausbildungspläne an die neuen Rahmenpläne nach Anlage 3 und 4 FahrlAusbO; § 3 Abs. 1, § 4 FahrlAusbO

Die Rahmenpläne für die Fahrlehrerausbildung in den Ausbildungsfahrschulen wurden ebenfalls überarbeitet. In den Ausbildungsfahrschulen fällt entsprechend Vorgabe 3 einmaliger Umstellungsaufwand durch die Anpassung der Ausbildungspläne an.

Eine genaue Anzahl der Ausbildungsfahrschulen konnte nicht recherchiert werden. Aus diesem Grund wird angenommen, dass rund 10 Prozent aller Fahrschulen auch Fahrlehreranwärter ausbilden. Nach Angabe des Instituts für Wirtschaftsforschung ifo gibt es etwa 12 000 Fahrschulen. Entsprechend wird im Folgenden mit rund 1 200 Ausbildungsfahrschulen gerechnet.

Der angesetzte durchschnittliche Zeitaufwand von 240 Minuten pro Ausbildungsfahrschule und der Lohnsatz von 24,10 Euro pro Stunde entspricht Vorgabe 3.

Den Ausbildungsfahrschulen entsteht durch die Anpassung der Ausbildungspläne einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 116 Tsd. Euro.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**a) Bund:**

Vorgabe 6: BMVI stellt Ländern Informationen zum Fahrlehrerrecht in anderen Mitglied-/ Vertragsstaaten und der Schweiz zur Verfügung; § 1 Abs. 9 DV-FahrlG a.F.

Nach der DV-FahrlG a.F. war vorgesehen, dass das BMVI Informationen über die Rechtslage zum Fahrlehrerwesen in andern Staaten bereitstellt und somit einen Vergleich zur nationalen Rechtslage ermöglicht. Nach Angabe des BMVI war aufgrund der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen die in § 1 Abs. 9 DV-FahrlG a.F. geforderten Einschätzungen nicht möglich. Da diese Regelung bisher nicht umsetzbar war und nun entfällt, ergibt sich keine Reduktion des Erfüllungsaufwands.

b) Länder und Kommunen:

Vorgabe 7: Prüfung des bildungswissenschaftlichen Schwerpunktes eines Studienabschlusses; § 8 Abs. 1 Nr. 4 DV-FahrlG

Als Voraussetzung für die Ernennung einer Person als Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte wurde im § 8 Abs. 1 Nr. 4 DV-FahrlG a.F. ein abgeschlossenes Studium der Erziehungswissenschaften genannt. Künftig soll die Voraussetzung aber auch von Personen erfüllt sein, die ein Studium mit einem bildungswissenschaftlichen Schwerpunkt abgeschlossen haben. Inwiefern der im Einzelfall erreichte Studienabschluss einen bildungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, soll von der zuständigen Landesbehörde geprüft werden. Dadurch fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

Zunächst ist festzustellen, wie viele neue Leitungen pro Jahr ernannt werden. Nach Angaben des Kraftfahrt-Bundesamtes werden zum einen jährlich im Durchschnitt 8 neue Ausbildungsstätten eröffnet. Zum anderen wird angenommen, dass für 10 Prozent der bestehenden Ausbildungsstätten eine neue Leitung ernannt wird. Laut Kraftfahrt-Bundesamt gab es 81 anerkannte Ausbildungsstätten. Insgesamt wird demnach mit 16 neuen Leitungen pro Jahr gerechnet.

Es wird erwartet, dass die betroffenen Personen eine andere der geforderten Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 DV-FahrlG n.F. erfüllen, sodass nicht für alle 16 neuen Leitungen eine Prüfung des Studienabschlusses notwendig wird. Es wird angenommen, dass dies auf 80 Prozent der Betroffenen zutrifft und folglich pro Jahr für 3 neue Leitungen der Studienabschluss nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e) DV-FahrlG n.F. zu prüfen ist ($16 * 0,2$).

Zur Bestimmung des Zeitaufwands pro Fall wird auf die Zeitwerttabelle des Leitfadens zurückgegriffen. Für die Standardaktivität „Überprüfung der Daten und Eingaben“ wird eine hohe Komplexität angesetzt, was einem Zeitaufwand von 45 Minuten entspricht.

Es wird erwartet, dass die Prüfungen in den Landesbehörden durch Beschäftigte des höheren Dienstes erfolgen werden. Deren Lohnsatz beträgt 58,10 Euro pro Stunde.

Entsteht der Verwaltung durch neue Vorgaben zusätzlicher Arbeitsaufwand, werden zudem die Kosten eines Standardarbeitsplatzes berücksichtigt, die sich aus den Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten zusammensetzen. Laut Bundesministerium der Finanzen beträgt die Sachkostenpauschale eines solchen Arbeitsplatzes für das Jahr 2015 19 100 Euro. Für diese Vorgabe bedeutet das, dass die für die Erledigung dieser Pflicht benötigte Zeit anteilig auf die jährlichen Kosten des Standardarbeitsplatzes angerechnet und ausgewiesen werden müssen.

Hieraus folgt ein Anstieg der jährlichen Personalkosten von rund 130 Euro. Durch die Arbeitsplatzpauschale steigen die jährlichen Sachkosten um rund 30 Euro an. Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt für die Landesbehörden um rund 160 Euro an.

Vorgabe 8: Feld für ein zweites Ausbildungsverhältnis entfällt; Anlage 1.1 DV-FahrlG

Im bisherigen befristeten Fahrlehrerschein nach Anlage 1.2 DV-FahrlG a.F. konnte für Fahrlehreranwärter beim Wechsel der Ausbildungsfahrschule das neue Ausbildungsverhältnis im selben Fahrlehrerschein eingetragen werden. Künftig fällt die Möglichkeit weg ein zweites Ausbildungsverhältnis einzutragen. Daher fällt für die Verwaltung künftig zusätzlicher Erfüllungsaufwand an, wenn bei Änderungen ein neuer Schein ausgestellt werden muss.

Es konnten keine Angaben zur Anzahl der Wechsel einer Ausbildungsfahrschule recherchiert werden. Daher wird auf die Ergebnisse einer im Rahmen einer Dissertation durchgeführten Befragung zurückgegriffen: Im Rahmen der Studie gaben rund 3,2 Prozent der befragten Fahrlehreranwärter an, dass sie mit ihrer Ausbildungsfahrschule sehr unzufrieden sind. Daher wird angenommen, dass diese Anwärter die Ausbildungsfahrschule wechseln werden. Von den jährlich rund 2 750 Fahrlehreranwärter (siehe Vorgabe 1) trifft dies folglich auf rund 88 zu, für die die zuständige Behörde einen neuen Anwärterschein auszustellen hat.

Nach Zeitwerttabelle des Leitfadens wird pro Fall ein Zeitaufwand von 4 Minuten angesetzt (Aufbereitung der Daten = 3 Min.; Übermittlung = 1 Min.).

Es wird erwartet, dass diese Aufgabe in den Landesbehörden von Beschäftigten im gehobenen Dienst wahrgenommen wird. Deren Lohnsatz beträgt 35,10 Euro pro Stunde.

Für die zuständigen Behörden entstehen durch die Ausstellung neuer Anwärterscheine jährliche Personalkosten von rund 200 Euro und Sachkosten aufgrund der Arbeitsplatzpauschale

von rund 70 Euro. Insgesamt ist mit einem Anstieg des Erfüllungsaufwands auf Landesebene von rund 300 Euro zu rechnen.

Vorgabe 9: Wegfall der Dokumente "Seminarerlaubnis" und "Zweigstellenerlaubnis" im Fahrlehrerschein; Anlage 1.2 DV-FahrlG

Im Fahrlehrerschein fallen künftig die Angaben zu Seminar- und Zweigstellenerlaubnisse weg. Dies führt bei den zuständigen Landesbehörden zu einer Entlastung, da diese Dokumente nicht mehr ausgestellt werden müssen.

Die Einsparung durch den Wegfall der Seminarerlaubnis wurde bereits für das Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften quantifiziert. Im entsprechenden Regelungsentwurf wurde vorgesehen, dass die §§ 31 Abs. 3 Satz 2, 31a Abs. 4 Satz 1 FahrlG a.F. und somit die Vermerke der Seminarerlaubnisse auf dem Fahrlehrerschein künftig entfallen. Somit ist die Einsparung für dieses Regelungsvorhaben zu verbuchen gewesen.

Der Wegfall der Eintragungen zur Zweigstellenerlaubnis wird dagegen im vorliegenden Regelungsentwurf in Anlage 1.1 DV-FahrlG n.F. genannt. Deshalb wird im Folgenden die erwartete Einsparung quantifiziert.

Laut WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes ist jährlich mit rund 2 000 Anträgen auf Zweigstellenerlaubnisse zu rechnen (ID-Nr. 200611011552534). Es liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele dieser Anträge bewilligt werden, für die bisher anschließend ein entsprechendes Dokument ausgestellt wurde. Daher wird angenommen, dass dies auf 80 Prozent der Anträge zutrifft. Entsprechend wird mit einer Fallzahl von 1 600 gerechnet.

Nach Zeitwerttabelle des Leitfadens wird für die bisherige Bearbeitung pro Fall ein Zeitaufwand von 4 Minuten (Aufbereitung der Daten = 3 Min.; Übermittlung = 1 Min.) und der Lohnsatz eines Beschäftigten im gehobenen Dienst angesetzt (35,10 Euro pro Stunde).

Durch den Wegfall des Dokuments zur Zweigstellenerlaubnis im Fahrlehrerschein wird für die Landesverwaltung eine jährliche Ersparnis von rund 5 Tsd. Euro erreicht (rund 3,8 Tsd. Euro Personal- und rund 1,2 Tsd. Euro Sachkosten aus der Arbeitsplatzpauschale).

Vorgabe 10: Genehmigung des Ausbildungsplans nach Anlage 1 FahrlAusbO; § 2 Abs. 1 FahrlAusbO

Die von den Fahrlehrerausbildungsstätten überarbeiteten Ausbildungspläne (siehe Vorgabe 3) sind von den zuständigen Landesbehörden zu genehmigen. Dies führt zu einmaligen Umstellungskosten. Insgesamt sind Vorgabe 3 folgend 81 Prüfungen durchzuführen.

Es wird angenommen, dass die Prüfung des Ausbildungsplans einer Fahrlehrerausbildungsstätte einen halben Arbeitstag in Anspruch nehmen wird (4 Stunden). Vermutlich wird diese von einem Beschäftigten im höheren Dienst durchgeführt. Der Lohnsatz beträgt 58,10 Euro pro Stunde.

Einmalig fällt für die Landesverwaltung ein Umstellungsaufwand von rund 23 Tsd. Euro an (davon rund 19 Tsd. Euro Personalkosten und rund 4 Tsd. Euro Sachkosten).

Vorgabe 11: Genehmigung des Ausbildungsplans nach Anlage 3 und 4 FahrlAusbO; § 3 Abs. 1, § 4 FahrlAusbO

Auch die von den Ausbildungsfahrschulen überarbeiteten Ausbildungspläne sind von den Landesbehörden zu genehmigen.

Die angesetzte Fallzahl von rund 1 200 zu genehmigenden Ausbildungsplänen entspricht Vorgabe 4. Da die Rahmenpläne nach Anlage 3 und 4 FahrlAusbO insgesamt 8 Seiten umfassen und die der Anlage 1 11 Seiten, wird erwartet, dass die Prüfung der Ausbildungspläne der Ausbildungsfahrschulen weniger aufwändig ausfällt. Daher wird der für Vorgabe 10 angesetzte Zeitaufwand entsprechend abgesenkt ($4 \text{ Stunden} / 11 * 8 = 2,9 \text{ Stunden}$). Für jedes Genehmigungsverfahren wird ein Zeitaufwand von gerundet 3 Stunden angesetzt.

Es wird erneut der Lohnsatz des höheren Dienstes angesetzt (58,10 Euro pro Stunde). Hieraus ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 250 Tsd. Euro (davon rund 209 Tsd. Euro Personalkosten und rund 41 Tsd. Euro Sachkosten).

s. Vorgabe 2: Verkürzung der schriftlichen Fachkundeprüfung und Verlängerung der mündlichen Fachkundeprüfung; § 16 FahrlPrüfO

Durch die deutlich verkürzte schriftliche Prüfung ist ebenfalls damit zu rechnen, dass sich der Aufwand für den Prüfungsausschuss verringern wird. Einerseits hat die bei der Prüfung aufsichtführende Person einen ebenfalls um 2,5 Stunden verringerten Zeitaufwand und andererseits wird die Bewertung der abgelegten Prüfungen durch die beiden Prüfungsausschussmitglieder (§ 16 Abs. 3 FahrlPrüfO) weniger Zeit in Anspruch nehmen.

Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfungen

Es wird angenommen, dass bei der schriftlichen Prüfung ein/e Beschäftigte/r (mittlerer Dienst) der zuständigen Landesbehörde die Aufsicht führen wird. Der Lohnsatz entspricht 27,10 Euro pro Stunde. Über die durchschnittliche Anzahl der Fahrlehreranwärter pro Prüfetermin liegen keine Erkenntnisse vor. Aus diesem Grund wird die Annahme getroffen, dass eine Aufsicht durchschnittlich 15 Personen gleichzeitig beaufsichtigt. Bei 1 653 Fahrlehreranwärter pro Jahr sind somit rund 110 Prüfungen zu beaufsichtigen.

Durch die Verkürzung der Prüfdauer verringert sich der jährliche Personalaufwand um rund 7 453 Euro ($110 * -2,5 * 27,10$).

Zusätzlich ist auch die Arbeitsplatzpauschale anteilig zu berücksichtigen. Mit dem Rückgang des Zeitaufwands verringern auch die jährlichen Sachkosten in Form der Arbeitsplatzpauschale um rund 3 283 Euro ($110 * -2,5 / 1.600 * 19.100$).

Insgesamt sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 10 735 Euro.

Bewertung der abgelegten Prüfungen durch den Prüfungsausschuss – schriftliche Fachkundeprüfung

Nach § 16 Abs. 3 FahrlPrüfO werden die Prüfungen von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Da nicht bekannt ist, wie viel Zeit die Bewertung im Einzelfall dauert, wird angenommen, dass jedes Mitglied bisher 2 Stunden pro Fall benötigt hat. Bei zwei Mitgliedern verursachte die Bewertung einer abgelegten Prüfung somit 4 Stunden. Es wird vermutet, dass mit der Halbierung des Prüfaufwands auch der Aufwand zur Bewertung halbiert wird. Nachfolgend wird demnach mit einer Ersparnis von 2 Stunden pro Bewertung gerechnet.

Es wird der Lohnsatz des höheren Dienstes der Landesverwaltung angesetzt (58,10 Euro pro Stunde).

Bei 1 653 zu bewertenden Prüfungen im Jahr sinkt der Personalaufwand um rund 192 079 Euro ab ($1.653 * -2 * 58,10$). Hinzu kommen auch die sinkenden Sachkosten in Form der Arbeitsplatzpauschale in Höhe von rund 39 465 Euro ($1 653 * -2 / 1.600 * 19.100$).

Der jährliche Erfüllungsaufwand sinkt für die Prüfungsausschüsse um rund 231 544 Euro.

Bewertung der abgelegten Prüfungen durch den Prüfungsausschuss – schriftliche Fachkundeprüfung

Für die Abnahme der mündlichen Fachkundeprüfung wird ebenfalls erwartet, dass 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein werden. Diese sind voraussichtlich ebenfalls im höheren Dienst beschäftigt.

Da die mündlichen Prüfungen einzeln und nicht in Gruppen durchgeführt werden, wird die Fallzahl von 1 653 angesetzt.

Durch die Verlängerung der Prüfung steigt für jeden der beiden Mitglieder der Zeitaufwand um 15 Minuten an. Insgesamt ist mit einem Anstieg des jährlichen Personalaufwands in Höhe

von rund 48.020 Euro zu rechnen ($1\ 653 * 15 * 2 / 60 * 58,10$). Die anteilige Arbeitsplatzpauschale beträgt rund 9 866 Euro.

Die Verlängerung der mündlichen Prüfung führt bei der Verwaltung zu einem Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 57 886 Euro.

Zusammenfassung

Durch die Verkürzung der schriftlichen und die Verlängerung der mündlichen Fachkundeprüfung sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung insgesamt um rund 184 393 Euro.

Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Belange

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da aufgrund der Änderungen Anzeigepflichten entfallen und in einigen Fällen neben der Schriftform auch die elektronische Übermittlung ermöglicht wird. Neben dem Papier für die Anträge wird damit auch Druckermaterial eingespart. Auch müssen diese Unterlagen nicht mehr per Post transportiert werden. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln. Außerdem ergibt sich die Nachhaltigkeit bezüglich der Indikatoren Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Beschäftigung, da mit dem Gesetz sichergestellt werden soll, dass Fahrschulen auch in Zukunft bundesweit wirtschaftlich betrieben werden können und der Fahrlehrerberuf durch den Abbau von kostenintensiven Zugangsvoraussetzungen attraktiver wird.

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

Aufgrund der grundlegenden Änderungen des Fahrlehrerrechts erfolgt eine Neufassung, in der die aktuellen Vorgaben der Rechtsförmlichkeit berücksichtigt werden. Zusätzlich wird neben

der Schriftform - falls möglich - auch die elektronische Übermittlung zugelassen. Außerdem werden die Vorschriften zum Führungszeugnis an die aktuelle Rechtslage angepasst und in allen Fällen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes verlangt, das nicht älter als drei Monate sein darf. Schließlich wird für die Zuständigkeit durchgängig der Begriff „der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ verwendet bzw. falls erforderlich auf die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetz zuständige Dienststelle verwiesen. Auf eine geschlechtsneutrale Formulierung wurde aus Gründen der Verständlichkeit verzichtet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG)

Zu § 1:

Die Regelung entspricht teilweise § 1 a.F.. Im Ergebnis des ggf. aufgrund von § 2 Absatz 1 Nummer 10 FahrlG für alle Bewerber erforderlichen Sprachtests sollte durch den Bewerber der Nachweis geführt werden, dass er ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen kann. Er muss in der Lage sein, sich spontan und fließend auszudrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Nachgewiesen werden sollte ferner, dass die Sprachkenntnisse des Bewerbers ausreichen, um sich im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel zu unterhalten. Ferner muss er in der Lage sein, sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten zu äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden können (Fachkundige Sprachkenntnisse nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Es entfällt die Unterscheidung von Angehörigen aus EU-Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten.

Der neue Absatz 7 dient der Umsetzung der Richtlinie der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132). Absatz 9 a.F. wird gestrichen, da diese Regelung nicht umsetzbar war, weil aufgrund der Informationen, die auf entsprechende Nachfragen von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden, die dort geforderte Einschätzung nicht möglich ist.

Zu § 2:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 a.F..

Absatz 3 Satz 2 a.F. wird aus Gründen der Rechtssicherheit in § 1 Absatz 4 FahrlG übernommen. Außerdem wird entsprechend der Regelung im Fahrlehrergesetz der befristete Fahrlehrerschein durch den sog. Anwärtererschein ersetzt. Dieser muss vor Aushändigung des Fahrlehrerscheins eingezogen oder ungültig gemacht worden sein. Neu ist, dass bei jeder Änderung ein neuer Fahrlehrerschein anzufertigen ist.

Zu § 3:

Die Regelung entspricht § 3 a.F.. Überarbeitet wurde allerdings die Anlage 2.

Zu § 4:

Die Regelung entspricht § 4 a.F.. Lehrmittel können auch elektronisch vorliegen, wenn sichergestellt ist, dass sie von jedem Teilnehmer im Unterricht genutzt werden können.

Zu § 5:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 a.F.. Die vorhandene Definition lässt auch den Einsatz von Fahrzeugen im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge zu. Nach Absatz 2 werden nun neben Funkanlagen auch andere geeignete Kommunikationsmittel zugelassen. Im Absatz 3 wurde das „Kontrollgerät“ durch den „Fahrtenschreiber“ ersetzt. Absatz 4 Satz 1 wurde die Vorgabe „retroreflektierend“ auf alle Schilder ausgedehnt. Absatz 4 Satz 4 wurde um die Ausbildung in Klasse T ergänzt.

Zu § 6:

Die Regelung entspricht teilweise § 6 a.F.. Der Ausbildungsnachweis dient der Bestätigung der Prüfungsreife (s. auch § 6 Absatz 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung). Er ist daher vor der ersten Prüfung auszuhändigen. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann er weiter geführt werden. Beim Wechsel der Fahrschule ist ein neuer Nachweis auszustellen. Der Tagesnachweis wird aus Gründen des Bürokratieabbaus gestrichen. Es bleibt aber unbenommen, diesen auch weiterhin - zum Beispiel als Arbeitszeitznachweis - einzusetzen.

Zu § 7:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 a.F.. Sie wurde an die neu gefasste Bescheinigung des Ausbildungsnachweises und der Ausbildungsbescheinigung angepasst.

Zu § 8:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 8 a.F.. Absatz 1 Nummer 4 wird an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst. „Mit Blick auf die Lehrkraft nach § 9 Nummer 5 erscheint die Vermittlung der notwendigen pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nicht nur durch Absolventen eines erziehungswissen-

schaftlichen Studiums an einer Hochschule, sondern auch durch Personen realisierbar, welche ein Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt an einer Hochschule abgeschlossen haben, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird. Der Begriff der Hochschule ist – analog zur jetzigen Regelung, wonach der Begriff dem § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) entnommen ist – entsprechend weit zu fassen, so dass hierunter Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, sowie – sofern in § 70 HRG bestimmt – staatlich anerkannte Hochschulen fallen (§ 1 HRG). Die Prüfung des bildungswissenschaftlichen Schwerpunkts sollte ggf. als Einzelfallprüfung durch die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zulässige Stelle erfolgen. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen aus den Bereichen „Didaktik“, „Lehren und Lernen“ sowie „Pädagogische Psychologie“ zum Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Schwerpunkts geeignet sind.“ (Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 95).

Zu § 9:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 9 a.F.. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Voraussetzungen des KfSachVG übernommen und die Ingenieurschule gestrichen, da diese als Vorläufer der Fachhochschulen nicht mehr existieren. Absatz 1 Satz 2 wird an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst (s. auch Begründung zu § 7). Nach dem neuen Absatz 1 Nummer 4 ist eine Lehrkraft mit der Fahrerlaubnis der Klasse DE nur dann erforderlich, wenn an der Fahrlehrerausbildung auch für die Fahrlehrerlaubnisklasse DE ausgebildet wird. Außerdem muss nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 nun jede Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte eine Fahrerlaubnis besitzen. Um einen Bezug zum Straßenverkehr herstellen zu können, erscheint auch für die übrigen Lehrkräfte der Besitz einer Fahrerlaubnis sinnvoll, wobei keine Festlegung auf eine bestimmte Klasse erfolgen sollte. Als Folge wird die Regelung in Absatz 2 auf alle Lehrkräfte ausgeweitet. In Absatz 3 erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass sich die hauptberufliche Tätigkeit an der Fahrlehrerausbildungsstätte auf die Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern zu beziehen hat, um somit eine Regelmäßigkeit und ein Mindestmaß an Erfahrung in der Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern zu gewährleisten (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 95).

§ 9 Absatz 1 Nummer 4 a. F. wird gestrichen, da diese aus Mangel an verfügbaren Lehrkräften getroffene Sonderregelung nicht mehr notwendig ist.

Zu § 10:

Diese Regelung entspricht dem § 10 a.F..

Zu § 11:

Diese Regelung entspricht dem § 11 a.F.. Lehrmitteln können auch elektronisch vorliegen, wenn sichergestellt ist, dass sie von jedem Teilnehmer im Unterricht genutzt werden können.

Zu § 12:

Diese Regelung entspricht dem § 12 a.F..

Zu § 13:

Diese Regelung entspricht dem § 13 a.F..

Zu § 14:

Diese Regelung entspricht teilweise dem § 14 a.F.. Absatz 2 Nummer 2 wird an die Neuregelung in § 9 angepasst.

Zu § 14a a. F.:

§ 14 a.F. wird in § 51 des Fahrlehrergesetzes überführt.

Zu § 15:

Zu Absatz 1:

Die mit der Überwachung betrauten Personen „benötigen fundierte Kompetenzen sowie Praxiserfahrungen im Bereich der Fahrschulbildung, um valide Einschätzungen zur Ausbildungsqualität vornehmen zu können. Daher empfiehlt es sich, Fahrlehrer und ehemalige Fahrlehrer einzusetzen. Der Nachweis zur fachlichen Eignung kann durch eine mindestens vierjährige Berufserfahrung (s. u.) und den Besitz von Fahrlehrerlaubnisklassen erbracht werden.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 71). Die fachliche und verkehrspädagogisch-didaktische Vorbildwirkung sollte durch Überwachungsergebnisse bei

den letzten beiden Fahrschulüberwachungen des Theorieunterrichts sichergestellt werden, die im Wesentlichen beanstandungsfrei waren (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 72).

„Darüber hinaus sollte die persönliche Eignung durch eintragungsfreie Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem Fahreignungsregister belegt werden. Dadurch kann gesichert werden, dass keine rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellten Verfahren wegen Verstoßes gegen allgemeine rechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften bzw. darauf beruhende Rechtsverordnungen vorliegen.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 72). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte schließlich sichergestellt werden, dass die mit der Überwachung betrauten Personen zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit als Überwacher keinen Vorsitz in einem Fahrlehrerverband innehaben (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 72).

Neben Fahrlehrern sollte es möglich sein, auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere Berufsgruppen als Überwacher einzusetzen.

Die Festlegungen für andere Berufsgruppen orientieren sich an den Regelungen für Lehrkräfte an Fahrlehrerausbildungsstätten und Mitgliedern von Fahrlehrerprüfungsausschüssen. Allerdings ist der Abschluss eines Studiums mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt für diese Tätigkeit nicht erforderlich (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 73).

Zu Absatz 1 Nummer 1b):

Seit längerem nicht mehr aktive Fahrlehrer fallen im Sinne „es liegen keine Mängel vor“ unter diese Regelung.

Zu Absatz 1 Nummer 1c):

Eine verantwortliche Position in einem Verband haben insbesondere Vorstände auf Bund, Landes- und Kreisebene inne.

Zu Absatz 2:

Alle mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen – d.h. sowohl Fahrlehrer als auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere geeignete Personen – müssen eine einschlägige Ausbildung absolvieren. „Mit dieser Ausbildung soll gesichert werden, dass die

überwachenden Personen verkehrspädagogisch-didaktische, fahrlehrerrechtliche und methodische Expertise zur Überwachungsdurchführung aufweisen.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 73). Die Ausbildung soll an Ausbildungsinstituten durchgeführt werden, die selbst nicht der Fahrschulüberwachung unterliegen und auf einem Rahmenlehrplan beruhen.

„Vorliegende Erfahrungen mit dem PQFÜ-System zeigen, dass neun Ausbildungstage das erforderliche Minimum für eine Basisausbildung darstellen.“ (Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 73).

Zu Absatz 3:

Das Überwachungssystem wird – entsprechend dem Wandel bei den Inhalten und Methoden der Fahrschulbildung – kontinuierlich weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklungen sind an die Sachverständigen heranzutragen. Darüber hinaus setzt die fachlich und methodisch einwandfreie sowie einheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung einen Erfahrungsaustausch der Sachverständigen voraus. Daher sollten alle Sachverständigen – d.h. sowohl Fahrerlehrer als auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere geeignete Personen – mindestens alle 2 Jahre an einer Fortbildung teilnehmen (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 75).

Zu Absatz 4:

Für die Seminare (Aufbauseminare für Fahranfänger (ASF) und pädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminar (FES)) wurde ein eigenständiger Absatz aufgenommen, der sich analog auf Absatz 2 bezieht. Dieser Basislehrgang der Sachverständigen ist auf die Überwachung der Seminare bezogen.

Zu § 16:

Die Ergebnisse der Fahrschulüberwachung sollten zu einer Unterstützung der Fahrschule bzw. der Lehrkraft und einer Förderung insbesondere der verkehrspädagogisch-didaktischen Kompetenz führen, um eine bessere Ausbildungsqualität zu erzielen. Dazu sind neben der Verhängung von Geldbußen Maßnahmen bereitzustellen, die unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten eine wirksame und effiziente Behebung der Defizite ermöglichen und sich inhaltlich auf die festgestellten Qualitätsdefizite beziehen (vgl. Sturzbecher, Bredow Fahrschulüberwachung in Deutschland, S. 77).

Zu § 17:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 15 a.F.. In Absatz 1 werden die Verkehrspädagogik und die nachhaltige Mobilität insbesondere alternative Antriebsformen, Fahrerassistenzsystem und E-Mobilität neu aufgenommen. Mit dem Absatz 3 wird eine Regelung für Ausbildungsfahrlehrer aufgenommen. Absatz 6 entspricht Absatz 4 a.F. , wurde jedoch aus rechtsförmlichen Gründen klarer formuliert. Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes sollen Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 einsetzen. Darüber hinaus können auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, die in der Lage sind, die in Absatz 1 und 3 genannten Inhalte zu vermitteln

Zu § 18:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 16 a.F., wurde jedoch neu strukturiert. Bei Änderung der Register ist gemäß § 14 EGovG in die Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) aufzunehmen.

Zu § 19:

Diese Regelung entspricht teilweise § 17 a.F.. Regelungen, die keine praktische Relevanz mehr haben, wurden gestrichen. Neue Übergangsregelungen wurden aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Fahrlehrerscheine bleiben weiter gültig. Eine Umtauschpflicht ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 6:

Das bisherige Überwachungspersonal soll auch weiterhin für die bislang wahrgenommenen Überwachungsaufgaben eingesetzt werden. Personal, das bislang nur mit der formalen Überwachung betraut war, darf auch künftig ohne zusätzliche Schulung nur für die formale Überwachung eingesetzt werden. Für eine Tätigkeit in der pädagogischen Überwachung muss dieser Personenkreis die neuntägige Basisausbildung absolvieren. Darüber hinaus können auch aufgrund landesrechtlicher Regelungen weitere Schulungen erforderlich sein.

Zu § 20:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 18 a.F.. Gestrichen wurden die Ord-

nungswidrigkeitentatbestände der Verwendung des Schildes „FAHRSCHULE“ außerhalb einer Ausbildungsfahrt und der fehlenden Schaublätter. Neu hinzugekommen ist die Ordnungswidrigkeit wegen Missachtung einer qualitätssichernden Anordnung.

Zu Anlage 1.1:

Das bisher in Anlage 1.2 enthaltene Muster der befristeten Fahrlehrerlaubnis wurde in Anlage 1.1 übernommen und durch den Anwärterschein ersetzt. Aus Gründen der Fälschungssicherheit werden die Anforderungen erhöht, in dem die Anforderungen an fahrerlaubnisrechtliche Dokumente nach der Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen wurden. Das 2. Ausbildungsverhältnis wurde gestrichen. Beim Wechsel der Ausbildungsfahrschule ist ein neuer Schein auszustellen.

Zu Anlage 1.2:

Das bisher in Anlage 1.1 enthaltene Muster der Fahrlehrerlaubnis wurde in Anlage 1.1 übernommen und durch den Anwärterschein ersetzt. Aus Gründen der Fälschungssicherheit wurden die Anforderungen erhöht, in dem die Anforderungen an fahrerlaubnisrechtliche Dokumente nach der Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen wurden. Aus Gründen des Bürokratieabbaus wurden die Seminarerlaubnis und die Zweigstellenerlaubnis gestrichen. Stattdessen steht mehr Raum für die Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung. Dabei wird allerdings das Beendigungsdatum gestrichen. Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.

Zu Anlage 2:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Anlage 2 a.F.. Allerdings wurden die Vorgaben zur Gesamtlehrraumfläche und zur Raumhöhe gestrichen, um den Erfordernissen des Marktes besser gerecht werden zu können.

Zu Anlage 3:

Aus Gründen des Bürokratieabbaus entfallen die Angaben über die erhobenen Ausbildungsentgelte, Art und Typ der verwendeten Lehrfahrzeuge, Tag und Ergebnis der Prüfungen. Dafür wurden die Uhrzeiten „Beginn der Fahrstunde“ eingegliedert. Aufgenommen wurde jedoch die Bestätigung, dass die Ausbildung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entsprechend

durchgeführt wurde. Damit können die Anlagen 7.1., 7.2 und 7.3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entfallen. Außerdem wurde ein Textfeld aufgenommen, aus dem zu erkennen ist, ob die Ausbildung auch in einer Kooperationsfahrschule erfolgt ist.

Zu Anlage 4:

Diese Anlage entspricht Anlage 5 a.F.. Neu aufgenommen wurde der Ausbildungskurs nach Anlage 7a FeV (B96).

Zu Artikel 2 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrlAusbO)

Zu § 1:

Die Neuregelung des § 1 beinhaltet nun konkrete Vorgaben für den Ablauf der Ausbildung, die vor der Reform in § 2 Absatz 4 und 5 FahrlG enthalten waren. Die neue Ausbildung wird künftig mindestens 12 Monate dauern. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen. Die tatsächliche Ausbildung kann auch länger sein. Die Ausbildung soll künftig nicht mehr mit Zeitablauf von zwölf Monaten enden. Auch bei Nichtbestehen soll es dem Bewerber ermöglicht werden, seine Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule fortzusetzen. Die Ausbildung für die Klassen A, CE und DE wird als Zusatzmodul angeboten. Die Einführungsphase und insbesondere auch das Orientierungspraktikum können dabei auch für die Vorbereitung auf die fahrpraktische Prüfung genutzt werden. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass es sich auch bei der Einführungsphase und dem Lehrpraktikum um Bestandteile der Ausbildung handelt. Die bislang vorgesehene unterrichtsfreie Zeit von einem Monat entfällt in der neu konzipierten Ausbildung. Krankheit und Urlaub sind keine Unterbrechungen im Sinne dieser Regelung.

Zu § 2 und Anlage 1:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 a.F.. Absatz 1 und Absatz 4 wurden an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst. Der Rahmenplan (Anlage 1) wurde entsprechend kompetenzorientiert neu gefasst. Die Kompetenzorientierung ermöglicht dabei auch die thematische Behandlung von neuen Entwicklungen wie z.B. Elektromobilität und automatisiertes Fahren.

Die Zuordnung der Lehrkräfte erfolgt nun unmittelbar im Rahmenplan. Werden im Rahmenplan mehrere Lehrkräfte aufgeführt, sollten die Kompetenzen von beiden Lehrkräften vermittelt werden (d. h. z.B. bestimmte Teilbereiche sollte der Bildungswissenschaftler übernehmen, andere der Fahrlehrer). In Absatz 2 wurde die Mindestvorgabe für die Teilnehmerzahl gestrichen, da es für eine solche Begrenzung keine Begründung gibt.

Zu § 3 und Anlagen 2 und 3:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 3 a.F.. Es wurden die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum) nach § 2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz und § 3 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung in die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung überführt und an die Anforderungen der neuen Ausbildung angepasst (s. Anlage 3).. Gestrichen wurden ferner die Vorstellung zur theoretischen Prüfung und das Berichtsheft. Absatz 1 Satz 2 a.F. wurde gestrichen, da sich die Inhalte und der Aufbau aus der Anlage 3 ergeben. In Absatz 3 erfolgte eine klarstellende Konkretisierung. Neu aufgenommen wurden Qualitätskriterien für die Fahrschul-ausbildung, die während der Fahrlehrerausbildung vermittelt werden müssen und die zu einer bundesweiten Vereinheitlichung der an Fahrschulen zu richtenden Qualitätsanforderungen führen.

Zu § 4 und Anlage 4:

Mit dieser Regelung wurden die Bestimmungen der Richtlinie für die Durchführung des Einweisungseminars für Fahrlehrer nach §§ 9b, 21a a.F. Fahrlehrergesetz in die Fahrschüler-Ausbildungsordnung überführt. Die Inhalte des Einweisungslehrgangs werden an die neuen Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer und -schulen, angepasst. Es erfolgte eine Zuordnung der einzelnen Ausbildungsinhalte zu den Lehrkräften. Die Lehrkräfte müssen die Anforderung von Lehrkräften nach § 9 Absatz 1 DV-FahrlG nachweisen.

Zu Artikel 3 Fahrlehrer-Prüfungsordnung (FahrlPrüfO):

Zu § 1:

Diese Regelung entspricht § 1 a. F..

Zu § 2:

Diese Regelung entspricht teilweise § 2 a. F.. In Absatz 2 wird das Erfordernis einer Fahrerlaubnis in Analogie zu den Anpassungen bei den Lehrkräften an Fahrlehrerausbildungsstätten (vgl. Ausführungen zu § 8 DV-FahrlG) aufgenommen. Die Forderung nach dem Besitz einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse ist jedoch unbegründet und wurde daher gestrichen. Dies gilt auch für Mitglied Nummer 3 (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 98). „Weiterhin kann das Mitglied Nummer 3 eine Person sein, die ein Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (z. B. Erziehungswissenschaft, Lehramt und Psychologie) abgeschlossen hat“ (Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 98). Für das Mitglied Nr. 2 wurde die Rechtsgrundlage zur Klarstellung aufgeführt. Für das Mitglied Nummer 4 wurden die Voraussetzungen vereinheitlicht und an die Regelungen für Lehrkräfte nach § 9 DV-FahrlG angepasst. Für jede Fahrlehrerlaubnisklasse ist die gleiche Dauer der Praxis nachzuweisen. Gleichzeitig wurde die Sonderregelung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE gestrichen, da es hierfür keine Grundlage mehr gibt.

In Absatz 4 wurden einzelne Mitglieder den Prüfungsteilen zugeordnet. In Ausnahmefällen können aber auch andere Mitglieder diese Teile durchführen. „Da im Rahmen der fahrpraktischen Prüfung die Fahrkompetenz des Bewerbers geprüft wird, sollte diese Prüfung von Fahrlehrern (Mitglied Nr. 4) und von amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen, (Mitglied Nr. 2) durchgeführt werden. Die Lehrproben sollten hingegen zwingend durch Fahrlehrer (Mitglied Nr. 4) sowie das Mitglied mit abgeschlossenem Studium mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt (Mitglied Nr. 3) abgenommen werden, da hierbei insbesondere die pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen des Bewerbers geprüft werden“ (Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 98). In der praktischen Prüfung muss der Fahrlehrer (Mitglied Nr. 4) der jeweiligen Fahrlehrerlaubnisklasse besitzen bzw. besessen haben, in welcher der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis in der fahrpraktische Prüfung antritt. In den Lehrproben muss der Fahrlehrer (Mitglied Nr. 4) die Fahrlehrerlaubnis Klasse BE besitzen.

Zu § 3:

Diese Regelung entspricht teilweise § 3 a.F.. Die bisher ausgeschlossenen Lehrkräfte an Fahrlehrerausbildungsstätten können künftig als Mitglieder berufen werden, sofern der Bewerber

dort nicht ausgebildet wurde. Ausgeschlossen sind dagegen künftig alle Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule, wenn der Bewerber dort ausgebildet wurde.

Zu § 4:

Diese Regelung entspricht § 4 a. F..

Zu § 5:

Diese Regelung entspricht § 5 a. F..

Zu § 6:

Diese Regelung entspricht im teilweise § 6 a. F.. Bei Fachkundeprüfungen zur Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis (insbesondere CE und DE) besteht gelegentlich Prüfungsbedarf nur für einen Anwärter. Daher ist eine Öffnungsklausel aufgenommen worden, um einem Bewerber die Prüfung in solchen Fällen auch vor einem anderen nach derzeitiger Regelung örtlich unzuständigen Prüfungsausschuss zu ermöglichen. Zur Verfahrensvereinfachung und um mit der Lehrprobe verbundene Reisetätigkeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses (und damit Kosten für den Bewerber) zu reduzieren wird neu geregelt, dass für die Lehrproben der Prüfungsausschuss zuständig ist, in dessen Bezirk die Ausbildungsfahrschule ihren Hauptsitz hat

Zu § 7:

Diese Regelung entspricht § 7 a. F..

Zu § 8:

Diese Regelung entspricht in Teilen § 8 a. F.. Er wurde an die neuen Zugangsvoraussetzungen angepasst. Außerdem wurde Einbeziehung der Geschäfts- oder Verwaltungsstelle ermöglicht.

Zu § 9:

Diese Regelung entspricht teilweise § 9 a. F.. Auf die Vorgabe eines Zeitpunktes für die fahrpraktische Prüfung wurde verzichtet. Dieser soll zwischen allen Beteiligten festgelegt werden, um den individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann künftig auch die Geschäfts- oder Verwaltungsstelle des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine bestimmen.

Zu 10:

Diese Regelung entspricht § 10 a. F.. Für die Rücktrittserklärung wird zusätzlich die elektronische Form zugelassen. Weiterhin muss der Prüfling seine Prüfungsunfähigkeit beweisen.

Zu § 11:

Diese Regelung entspricht § 11 a. F..

Zu § 12:

Diese Regelung entspricht § 12 a. F.. In Satz 2 wird die Beschränkung auf hauptamtliche Lehrkräfte gestrichen und damit auch anderen Lehrkräften die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt.

Zu § 13:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 13 a. F.. Mit der neuen Formulierung des Satzes 2 wird sichergestellt, dass in der Prüfung nur diejenigen Themen geprüft werden, die auch im Ausbildungsverlauf behandelt wurden. Es sollten ausschließlich die in den Kompetenzbereichen des Rahmenplans festgelegten Kompetenzen mit Bezug auf die entsprechenden unverzichtbaren curricularen Ausbildungsinhalte geprüft werden (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 99).

Zu § 14:

Diese Regelung entspricht teilweise § 14 a. F.. Die fahrpraktische Prüfung muss nicht mehr zwingend vor der Fachkundeprüfung stattfinden.

Zu § 15:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 a. F.. In Absatz 1 erfolgt eine Anpassung an die Regelung des § 17 Absatz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Absatz 1 Satz 4 wurde gestrichen, da der Verweis auf Anlage 7 in Satz 3 ausreichend ist und auch für die Klassen CE und

DE keine entsprechende Vorgabe besteht. Absatz 3 wurde außerdem an Nummer 2.5.4 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung angepasst.

Zu § 16:

Diese Regelung entspricht in Teilen § 16 a. F..

Zu Absatz 1 und 2:

Die schriftliche Fachkundeprüfung für die Fahrlehrerlaubnisklasse der Klasse BE wurde von 5 auf 2,5 Zeitstunden gekürzt, die Dauer der mündlichen Fachkundeprüfung von 30 auf 45 Minuten erhöht, da sich in Praxis gezeigt hat, dass die bisherige Regelung nicht mehr zeitgemäß ist und die für den Fahrlehrerberuf erforderlichen Kompetenzen auf diese Weise besser abgeprüft werden können.

Die verwendeten Bezeichnungen wurden an die Begrifflichkeiten, die im neuen Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten verwendet werden, angepasst. Danach haben Bewerber ihre fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Im Falle der BE-Ausbildung haben Fahrlehreranwärter je eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“, „Recht“ und „Technik“ sowie eine Aufgabe aus dem Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“ und eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Erziehen“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten. Bei Erweiterungsprüfungen haben Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen A, CE oder DE eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Verkehrsverhalten“ oder „Recht“ sowie eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen „Technik“, „Erziehen“, „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“ oder „Beurteilen“ zu bearbeiten (vgl. Brünken, Leutner, Sturzbecher Weiterentwicklung der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, S. 99).

Zu Absatz 6:

Im mündlichen Teil der Fachkundeprüfung haben Fahrlehreranwärter oder Bewerber ihre fachlichen sowie pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen in etwa 30 Minuten nachzuweisen. Um diese Kompetenzen adäquat einschätzen zu können und die Prüfungsleistung beeinflussende gruppenspezifische Prozesse zu minimieren, können künftig in einem Termin nur noch 3 Bewerber geprüft werden. Damit stehen für die Prüfung statt bislang 5 Minuten (6 Bewerber in 30 Minuten) nun 15 Minuten (3 Bewerber in 45 Minuten) zur Verfügung.

Zu § 17:

Diese Regelung entspricht § 17 a. F..

Zu § 18:

Diese Regelung entspricht § 18 a. F., wobei bei der Vorgabe ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe das Wort „Schaltgetriebe“ gestrichen wurde. Damit wäre eine Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht auch auf einem Elektrofahrzeug möglich.

Zu § 19:

Diese Regelung entspricht § 19 a. F..

Zu § 20:

Diese Regelung entspricht § 20 a. F..

Zu § 21:

Diese Regelung entspricht § 21 a. F..

Zu § 22:

Diese Regelung entspricht § 22 a. F.. Zusätzlich wurde das „elektronische Dokument“ eingeführt, da hier auch eine „einfache“ elektronische Erklärung ausreichend ist.

Zu § 23:

Diese Regelung entspricht § 23 a. F..

Zu § 24:

Diese Regelung entspricht teilweise § 24 a. F.. Künftig können alle Prüfungen und damit auch die fahrpraktische Prüfung nur 2x wiederholt werden. Den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung sollten Fahrlehreranwärter oder Bewerber selbst bestimmen können.

Zu § 25:

Diese Regelung entspricht teilweise § 25 a. F.. Allerdings wird die Frist von 5 Jahren für die Wiederholungsprüfung gestrichen, da es für eine solche Frist keine Grundlage gibt, wenn der Bewerber sich dazu entschließt die kosten- und zeitintensive Ausbildung zu absolvieren und eine vollständige Prüfung abzulegen. Anrechnungen von Ausbildungs- und Prüfungsteilen sind nicht möglich.

Zu § 26:

Diese Regelung entspricht teilweise § 26 a. F.. Die Zuständigkeiten für die Aufbewahrung und die Löschung werden konkret benannt. Die Lösungsfrist wird aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten auf 5 Jahren gekürzt.

Zu § 27:

Diese Regelung entspricht teilweise § 27 a. F.. Neu aufgenommen wurde § 2 um den Besonderheiten der Prüfungsausschüsse bei den jeweiligen Behörden Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 4 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen der Neugestaltung des Ausbildungsnachweises.

Zu Artikel 5 Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen der Neugestaltung des Ausbildungsnachweises sowie um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 6 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen der Neureglungen. Die Änderungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind dabei in erster Linie redaktionelle Folgeänderungen. Gestrichen wurde die Behandlung der Urkunde. Auch gestrichen wurde die Gebührennummer 304, da nun in allen Fällen ein neuer Fahrlehrerschein und ein neuer Anwärtererschein ausgestellt werden muss (s. Gebührennummer 305).

Zu Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf einer Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 3863, BMVI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährliche Entlastung (Zeitaufwand)	-3.737 Stunden (-93.400 Euro)
Jährliche Entlastung (Sachkosten)	-1.100 Euro
Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	123.000 Euro
Verwaltung	
Länder	
Jährliche Entlastung	-189.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	273.000 Euro
Der Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt, nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 3862) wurde das Fahrlehrerwesen reformiert. Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen die entsprechenden Verordnungen

- die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
- die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung,
- die Prüfungsordnung für Fahrlehrer,
- die Fahrschüler-Ausbildungsordnung,

- die Fahrerlaubnisverordnung sowie
- die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

neu gefasst bzw. angepasst werden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Änderungen im Erfüllungsaufwand, die sich durch die Konkretisierung in den Verordnungen ergeben, stellen sich wie folgt dar:

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei Vorgaben geändert, die eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes um insgesamt -3.737 Stunden und -1.100 Euro Sachkosten bewirken.

1. Die **Rücktrittserklärung von Prüfungen und Lehrproben** ist künftig auch auf dem elektronischen Weg möglich. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses führt zu einer Entlastung von insgesamt -17 Stunden (x 25 Euro = 425 Euro). Die Reduzierung pro Fall wird auf rund eine Minute geschätzt. Zudem entfallen die Portokosten von einem Euro, was zu einer Reduzierung der Sachkosten um insgesamt 1.100 Euro führt. Die der Annahme zugrunde gelegten Zahlen stellen sich wie folgt dar:
 - 2.747 Fahrlehrererlaubnisse 2011,
 - vier Prüfungen und Lehrproben je Fahrlehreranwärter = 11.000 und
 - Annahme, dass 10 Prozent von der Prüfung und Lehrprobe zurückgetreten sind = 1.100 Erklärungen.
2. Die **schriftliche Fachkundeprüfung** wird insgesamt um -4.133 Stunden **verkürzt** (pro Fall -2,5 Stunden, Fälle 1.653) und die **mündliche Fachkundeprüfung** um 413 Stunden **verlängert** (pro fall 15 Minuten, Fälle 1.653). Dies führt zu einer Gesamtentlastung im Saldo von -3.720 Stunden (x 25 Euro = 93.000 Euro).

Die Änderungen haben **keine Auswirkungen** auf den **einmaligen Erfüllungsaufwand**.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden **drei Vorgaben** geändert, die **ausschließlich** einen **einmaligen Erfüllungsaufwand** auslösen:

1. Anpassen der Ausbildungspläne für Fahrlehrerausbildungsstätten an die neuen Rahmenlehrpläne

2015 existierten insgesamt 81 Fahrlehrerausbildungsstätten. In Anlehnung an vergleichbare Vorgaben, werden rund vier Stunden für die Anpassung der Ausbildungspläne benötigt. Insgesamt entsteht den Fahrlehrerausbildungsstätten daher ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund **8.000 Euro** (81 x 4 x 24,10 Euro/h).

2. Anpassen der Ausbildungspläne für Ausbildungsfahrschulen an die neuen Rahmenlehrpläne

Auch für die Anpassung der Ausbildungspläne für Ausbildungsfahrschulen werden vier Stunden je Fall angesetzt. Über die Gesamtzahl der Ausbildungsfahrschulen existieren keine Statistiken, daher werden 10 Prozent aller Fahrschulen (12.000) angenommen. Somit entsteht aufgrund dieser Vorgabe ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund **116.000 Euro** (1.200 x 4 x 24,10 Euro/h).

3. Darüber hinaus, müssen Lehrkräfte künftig eine Fahrerlaubnis besitzen, wenn sie in einer Fahrlehrerausbildungsstätte beschäftigt sind.

Das Ressort geht davon aus, dass in nur sehr geringen Fällen Lehrkräfte, die in einer Fahrlehrerausbildungsstätte beschäftigt sind, über keine Fahrerlaubnis verfügen.

Das Regelungsvorhaben hat **keine Auswirkungen** auf den **jährlichen Erfüllungsaufwand**.

Verwaltung (Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung werden insgesamt sechs Vorgaben geändert, die sowohl auf den einmaligen als auch auf den jährlichen Erfüllungsaufwand Auswirkungen haben.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Analog zur Darstellung der Wirtschaft zur Anpassung der Ausbildungspläne für die Fahrlehrerausbildungsstätten und Ausbildungsfahrschulen an die neuen Rahmenlehrpläne entsteht auch für die Landesbehörden ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Auch hier wird von einem Prüfungsaufwand von jeweils vier Stunden ausgegangen. Bezogen auf 81 Ausbildungspläne für Fahrlehrerausbildungsstätten und 1.200 Ausbildungspläne für Ausbildungsfahrschulen ergibt dies einen **einmaligen Gesamtaufwand von 273.000 Euro**.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Analog zur Darstellung des Erfüllungsaufwandes bei den Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der Verkürzung der schriftlichen Fachkundeprüfung und der Verlängerung der mündlichen Fachkundeprüfung entsteht auch für die Prüfungsausschüsse u.a. im Saldo eine Entlastung von rund **-184.000 Euro**.

Durch die Verkürzung der schriftlichen Fachkundeprüfung um 2,5 Stunden entfällt für diese Zeit die Beaufsichtigung der Prüfungen. Ausgehend davon, dass die schriftlichen Prüfungen in Gruppen von 15 Personen (Gesamtfallzahl 1.653) absolviert werden, verkürzt sich die Prüfungszeit für eine beaufsichtigende Person und 110 Prüfungen ($110 \times -2,5 \times 27,10 \text{ Euro/h} = -7.453 \text{ Euro}$ Personalkosten und -3.283 Euro Sachkosten = -10.735 Euro). Gleichzeitig verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um **231.544 Euro** aufgrund der Verringerung des Zeitaufwands für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen (zwei Prüfungen). Hier wird von zwei Stunden je Fall (1.653) ausgegangen ($1.653 \times 2 \times 58,10 \text{ Euro/h} = 192.000 \text{ Euro}$ und 39.465 Euro Sachkostenpauschale).

Aufgrund der Verlängerung der mündlichen Fachkundeprüfung um 15 Minuten erhöht sich auch der jährliche Erfüllungsaufwand für den Prüfungsausschuss (zwei Personen) um insgesamt rund **58.000 Euro** ($1.653 \times 15 \text{ Min.} \times 2/60 \times 58,10 \text{ Euro/h}$ und der Sachkostenpauschale von 9.866 Euro).

Darüber hinaus wird durch den Wegfall des Dokuments zur Zweigstellenerlaubnis im Fahrlehrerschein die zuständige Landesverwaltung um weitere **-5.000 Euro** entlastet. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist im Jahr mit 2.000 Anträgen auf Zweigstellenerlaubnis zu rechnen. Es wird angenommen, dass 80 Prozent (1.600) der Anträge genehmigt werden. Für diese Fälle entfällt künftig das entsprechende Dokument. Pro Fall wird mit einem Zeitaufwand von vier Minuten gerechnet.

Die übrigen Vorgaben verursachen nur einen geringen jährlichen Erfüllungsaufwand.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatteerin